

**Beschlussempfehlungen und Berichte**

**des Petitionsausschusses**

**zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	14/4687	Verkehr	MVI	11.	15/4915	Wohngeld	MFW
2.	15/4991	Bausachen	MVI	12.	15/5086	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
3.	15/4497	Bausachen	MVI	13.	15/4856	Beihilfe	IM
4.	15/4768	Hochschulwesen	IM	14.	15/5017	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
5.	15/4911	Verkehr	MVI	15.	15/4579	Justizwesen	JM
6.	15/4709	Kommunale Angelegenheiten	MFW	16.	15/4533	Bausachen	MVI
7.	15/5083	Naturschutz und Landschaftspflege	MLR	17.	15/5041	Staatsanwaltschaften	JM
8.	15/4787	Verkehr	MVI	18.	15/5110	Schulwesen	KM
9.	15/4973	Lehrer	KM	19.	15/4992	Rechtsberufe	JM
10.	15/4903	Justizwesen	JM				

## 1. Petition 14/4687 betr. Lärmschutz entlang eines Neubaugebiets an einer Kreisstraße

### I. Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren für ihr Grundstück an einer Kreisstraße

- Maßnahmen zur Erreichung des Lärmschutz-Hauptziels des Nachhaltigkeitsbeirats der Landesregierung Baden-Württemberg und eine deutliche Reduzierung der gegebenen Schallpegel von 100 dB(A)/87 dB(A) und
- die Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie.

Mit der ergänzenden Petitionsschrift vom 26. März 2012 wird erneut die Lärmbelastung aus der Sicht der Petenten dargelegt. Die Petenten vertreten auch die Auffassung, dass die gut ausgebaute Straße zum Rasen verleite, sodass sowohl Fußgänger (insbesondere Schulkinder) als auch Anwohner durch den motorisierten Straßenverkehr akut gefährdet seien.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1.1 Lage des Baugrundstücks

Das Neubaugebiet mit dem Grundstück der Petenten befindet sich am Nordrand eines Gemeindeteils. Die Ortslage erstreckt sich ausschließlich westlich der Kreisstraße, östlich der Kreisstraße gibt es keine Bebauung.

Die Petenten wohnen seit dem Jahr 2006 im Neubaugebiet. Ihr Hausgrundstück befindet sich – getrennt durch einen Geh- und Radweg sowie einen Grünstreifen – rund 8,00 m neben der Kreisstraße. Die Entfernung des Gebäudes beträgt ca. 21,30 m zum Fahrbahnrand und ca. 25,80 m zur Fahrbahnmitte der Kreisstraße.

Die Kreisstraße verläuft im Bereich des Grundstücks des Petenten in einem leichten Einschnitt und ist rund 1,50 m tiefer gelegen als das bebaute Grundstück der Petenten.

Das Wohnhaus der Petenten ist giebelständig zur Kreisstraße hin ausgerichtet. Die direkt angrenzenden Nachbargebäude sind mit den Dachflächen zur Kreisstraße hin ausgerichtet.

Die zulässige Geschwindigkeit auf der Kreisstraße ist von Norden kommend ab dem Bereich des Hausgrundstücks der Petenten auf 60 km/h beschränkt. Zuvor ist die Geschwindigkeit über Zeichen 274-58 StVO bereits auf 80 km/h herabgesetzt. In Richtung der Gemeinde, aus dem Ortsteil kommend, gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h, die in Höhe der für die Gegenrichtung gültigen 60 km/h-Beschränkung aufgehoben wird.

Die Petenten haben bereits mit Schreiben vom 20. März 2009 beim Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg eine Petition unter dem Betreff „Wirksamer Schutz von Kindern vor dem Straßenverkehr“ eingereicht (Petition 14/3400). Bei

dieser Petition, der nach dem Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg vom 5. November 2009 nicht abgeholfen werden konnte, ging es unter anderem um eine verkehrsbehördliche Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Kreisstraße aus Sicherheitsgründen. Dem Anliegen konnte seinerzeit nicht abgeholfen werden, da die rechtlichen Voraussetzungen der StVO für weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen durch die Verkehrsbehörde nicht vorlagen. Es war weder eine besondere Gefahrenlage noch eine Unfallsituation gegeben, die weitergehende Maßnahmen erfordert hätten.

In den Mittelpunkt ihrer nun in Rede stehenden Petition vom 13. Juni 2010 stellen die Petenten den Lärmschutz entlang des Neubaugebiets an der Kreisstraße. Sie beziehen sich auf das „Kommunale Verkehrslärm-Sanierungskonzept für Baden-Württemberg“ des NBBW vom Januar 2008. Darin wird vorgeschlagen, die verkehrsbedingte Lärmbelastung im Lande durch ein umfassendes kommunales Verkehrslärm-Sanierungskonzept zu beseitigen. Mit einem breiten Bündel von aktiven Lärmschutzmaßnahmen solle demnach die Außenlärmbelastung in den Kommunen auf unter 65/55 dB(A) reduziert werden.

Die Petenten geben an, dass sie bei dem am 22. März 2005 erfolgten Kauf des von der Gemeinde ausgewiesenen Grundstücks davon ausgegangen seien, dass die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen innerhalb der vom NBBW empfohlenen Grenzwerte liegen bzw. durch die Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie rasch unterschritten würden.

Zur Erfassung der Lärmsituation haben die Petenten vom 17. April 2010 bis 22. Mai 2010 mehrere Schallpegelmessungen durchführen lassen. Als Ergebnis hätten sich tagsüber regelmäßig Werte bis 100 dB(A) und nachts bis 87 dB(A) ergeben. Damit handele es sich nach der Kategorisierung des NBBW um einen besonderen Lärmbrennpunkt. Das gesundheitsverträgliche Maß bei Lärmbelastungen von über 65/55 dB(A) Außenlärm tagsüber bzw. nachts werde damit klar überschritten. Im Weiteren beschreiben die Petenten die gesundheitlichen Wirkungen der Lärmbelastung wie beispielsweise erhöhten Blutdruck, den Anstieg des Herzinfarkttrisikos oder von gestörtem Nachtschlaf. Schon aus Gründen des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit müsse nach den Ausführungen des NBBW im erwähnten Sanierungskonzept eine gesundheitsunbedenkliche Lärmbelastung im Wohnbereich sichergestellt sein.

Die Gründe für den entstehenden Lärm sehen die Petenten in der aktuellen Geschwindigkeitsregelung und die freie Sicht auf das Ende der beschilderten Geschwindigkeitsbeschränkung, die unter anderem zu lärmintensivem starken Beschleunigen verführe. Ein großer Teil biege von einer anderen Straße kommend in die Kreisstraße ein und beschleunige auf einer Wegstrecke von ca. 150 Metern von 0 auf über 100 km/h.

Als mögliche Maßnahmen beschreiben die Petenten die Einrichtung eines „passiven Lärmschutzhügels“ (Anm.: analog Pflanzstreifen im Bebauungsplan, der explizit Geländemodellierungen zulässt). Die Peten-

ten haben diesen Wall auf ihrem Grundstück bereits vor 8 Jahren errichtet.

Die Petenten schlagen eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einem 250 m langen Teilstück der Kreisstraße – von der Einmündung einer anderen Straße beginnend bis 100 m nach Ende der Bebauungsgrenze – vor. Der geringe Zeitverlust von 1,8 Sekunden stelle eine sehr sinnvolle Investition in die Gesundheit der Anwohner dar, der für die Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar wäre und ein positives Echo finden könnte.

Den Anwohnern solle außerdem als Umsetzung der NBBW-Empfehlung eine 75-prozentige Förderung für eine Nachrüstung von Lärmschutzlüftern und Lärmschutzfenstern zur Erreichung eines Innenlärmpegels von 40 bzw. 30 dB(A) gewährt werden.

## 1.2 Bebauungsplan

Das Grundstück der Petenten befindet sich im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest. Geländemodellierungen sind unter Berücksichtigung der gegebenen Grundstücksverhältnisse zulässig.

Die angesprochene Kreisstraße und die seinerzeit von ihr ausgehenden Immissionen auf das geplante Wohngebiet waren bei der Aufstellung des Bebauungsplans als Bestand zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Im Rahmen des in Nr. 2.1 dargelegten Verfahrens hat sich gezeigt, dass die aufgrund einer Abschätzung ermittelten Lärmpegel am Gebäude des Petenten – Fenster im ersten Obergeschoss – die maßgeblichen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 – Schallschutz im Städtebau – um über 5 dB(A) überschreiten.

Eine Ermittlung der schalltechnischen Einwirkungen durch den Kfz-Verkehr der angrenzenden Kreisstraße auf das (damals geplante) Wohngebiet und die erforderliche Bewertung bei einer Überschreitung der Lärm-Orientierungswerte der DIN 18005-1 – Schallschutz im Städtebau – ist von der Gemeinde im Bebauungsplanverfahren nicht erfolgt. Gegebenenfalls erforderliche verbindliche Vorgaben, wie z. B. Festsetzung von aktivem Lärmschutz in Form eines Walls zur Abschirmung des Baugebiets oder die Anordnung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Wohngebäuden oder Gebäudeteilen, wurden nicht getroffen. Daher wurde dem Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg mit Schreiben des seinerzeit zuständigen Wirtschaftsministeriums vom 30. März 2011 mitgeteilt, dass zur Ermittlung genauere Immissionspegel im Baugebiet für die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Lärmsituation unter Beiziehung der DIN 18005-1 eine detaillierte schalltechnische Untersuchung mit entsprechendem Geländemodell durch eine hierfür geeignete Stelle erforderlich ist.

Die Gemeinde als Träger der Planungshoheit wurde gebeten, eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen bzw. durch eine fachlich geeignete Stelle zu

veranlassen. Hierüber wurden die Gemeinde, das Landratsamt und das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 27. April 2011 informiert und um eine Äußerung zum beabsichtigten weiteren Vorgehen gebeten.

Zu der von den Petenten geltend gemachten Lärmeinträchtigung hat das Landratsamt, das seinerzeit als Behörde nach § 4 BauGB am Bebauungsplanverfahren beteiligt war, mit Schreiben vom 4. August 2011 mitgeteilt:

*„Nach den zur Verfügung stehenden Verfahrensakten hat die Gemeinde [...] im Zusammenhang mit anderen Bebauungsplänen auch den angesprochenen Bebauungsplan [...] im Ortsteil [...] am 29. April 1993 als Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gebracht.*

*Die erforderliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand am 29. Juli 1993 in Form eines gemeinsamen Behördentermins im Bürgerhaus in [...] statt. Nach unseren Unterlagen nahmen an dem Termin neben der Gemeinde [...] und dem beauftragten Planungsbüro, Vertreter des Landratsamtes [...], der Energieversorgung, des Regionalverbandes, der Polizeidirektion, des Straßenbauamtes sowie der Naturschutzbeauftragte teil.*

*Aus dem damals gefertigten Besprechungsprotokoll lässt sich nicht ersehen, ob und gegebenenfalls wie das Thema Schallschutz im Städtebau (DIN 18005-1) planerisch behandelt wurde. Es wird in der Tat so gewesen sein wie es in der Stellungnahme der Gemeinde [...] von Herrn Bürgermeister beschrieben wurde, dass sich keinem der Beteiligten damals irgendwelche Anhaltspunkte für eine Lärmproblematik aufdrängten.*

*Entsprechend dem Ergebnis der Behördenbesprechung wurde dann das Bebauungsplanverfahren von der Gemeinde [...] fortgesetzt. Ausgehend von den Planunterlagen wurde der Bebauungsplan am 22. April 1994 als Satzung beschlossen. Er ist mit der Bekanntmachung am 23. Juni 1994 im Mitteilungsblatt der Gemeinde in Kraft getreten. Kleine Veränderungen (Verschiebung von Baugrenzen sowie Ausweisung eines Wohnbaufensters im Bereich des ursprünglich festgesetzten Kindergartenstandorts) erfolgten dann in den Jahren 1996 und 2004.*

*Bei der Nachbewertung dieser damaligen Situationsbeurteilung anhand der Aktenlage und der aktuellen Stellungnahme der Gemeinde dazu, drängt es sich für uns nicht unmittelbar und zwingend schlüssig auf, dass seitens der Gemeinde hier abwägungsfehlerhaft vorgegangen worden wäre. Ein offensichtlicher Fehler im Abwägungsvorgang ist jedenfalls nicht zu erkennen.*

*Als Baurechtsbehörde sind uns außerhalb dieser Petition auch keine Beschwerden von Bewohnern des Baugebiets bekannt, die hier mangelnden baulichen Lärmschutz monieren.“*

Die Gemeinde teilt mit Schreiben vom 9. Juni 2011 zur Ermittlung und Bewertung der seinerzeit für die

Planung maßgeblichen Belange im Bebauungsplanverfahren mit:

*„Im Aufstellungsverfahren wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und angehört. Dazu zählen sowohl die Straßenbaubehörde bzw. der Landkreis [...] als Träger der Straßenbaulast für die angrenzende Kreisstraße.*

*Diese Behörden hätten der Gemeinde aus eigener Kenntnis Hinweise zu relevanten Belangen – also auch dem durch die Kreisstraße zu erwartenden Lärm – geben müssen. Dies ist erkennbar nicht geschehen.*

*Die Gemeinde ging dann in der Abwägung zutreffender Weise davon aus, dass der von der Kreisstraße zu erwartende Verkehr bzw. Verkehrslärm in der Abwägung nicht weiter zu berücksichtigen ist.*

*Es drängte sich der Gemeinde in der Zeit der Planerstellung aus eigener Kenntnis nicht auf, dass der zu erwartende Lärm zu ermitteln und zu berücksichtigen ist. (Es gab keinerlei Anhaltspunkte für eine Lärmproblematik bezüglich der bereits vorhandenen Bebauung entlang der betreffenden Kreisstraße.)*

*Die Gemeinde geht daher von einem rechtmäßigen Abwägungsvorgang aus. Infolge davon haben wir einen rechtmäßigen Bebauungsplan. Es besteht für uns keine Notwendigkeit, den damals entstandenen Bebauungsplan infrage zu stellen.“*

Die Gemeinde hat auch mitgeteilt, dass an der Kreisstraße außerhalb der Ortstafel seit Jahrzehnten mehrere Gebäude errichtet seien. Trotzdem habe es nie Klagen über unzumutbaren Lärm gegeben. Der Kaufpreis für das Grundstück der Petenten sei im Hinblick auf einen anzulegenden privaten Lärmschutzwall reduziert worden. Der Petent habe den Lärmschutzwall auch angelegt.

Das Regierungspräsidium hat sich mit Schreiben vom 12. August 2011 dem Bericht des Landratsamtes vom 4. August 2011 angeschlossen und ergänzend feststellt:

*„Das Versäumnis der Gemeinde, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sich mit möglichen Auswirkungen von Verkehrslärm auf das Neubaugebiet auseinanderzusetzen und dem sich dadurch ergebenden Abwägungsausfall, ist durch die bauplanungsrechtlichen Vorschriften als geheilt anzusehen. Sofern, wie es sich im vorliegenden Fall aus den Schreiben der Gemeinde darstellt, die Gemeinde zu keinem kooperativen Handeln bereit ist, fehlt es unseres Erachtens nach an einer rechtlichen Grundlage, die Gemeinde mit Mitteln des ‚Verwaltungszwangs‘ zu einer Beauftragung einer schalltechnischen Untersuchung zu bewegen.“*

Mit Schreiben vom 5. November 2012 hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg mitgeteilt, dass die Prüfung ergeben habe, dass

die aufgrund einer Abschätzung ermittelten Lärmpegel am Gebäude des Petenten – Fenster im ersten Obergeschoss – die für das Baugebiet maßgeblichen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 – Schallschutz im Städtebau – um über 5 dB(A) überschreiten würden.

Mit Schreiben vom 23. November 2012 wurden die Gemeinde, das Landratsamt und das Regierungspräsidium um eine ergänzende Äußerung zu der Lärmproblematik gebeten. Am 3. Juni und 1. Oktober 2013 wurde bei der Gemeinde der Verfahrensstand angefragt. Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass die Sach- und Rechtslage unter Beiziehung des Gemeindetags Baden-Württemberg zu klären sei.

Mit Schreiben vom 5. November 2013 wurde der Landtag von Baden-Württemberg über den seinerzeitigen Verfahrensstand informiert.

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 10. März 2014 Folgendes mitgeteilt:

*„Wie bereits fermündlich mitgeteilt, haben wir uns in der Angelegenheit nochmals mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg in Verbindung gesetzt.*

*Eine Antwort haben wir nun erhalten.*

*Im Baugesetzbuch ist zwar der Grundsatz der Planungspflicht enthalten. Diese kann auch durch die Rechtsaufsichtsbehörde durchgesetzt werden, als die Gemeinde ein Bauleitplanverfahren bzw. hier ein Bauleitplanänderungsverfahren beginnt. Die konkrete Planungsentscheidung obliegt allerdings der Gemeinde (Planungsermessen) und kann von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht angeordnet werden.*

*Laut Gemeindetag gibt es zwar (zwei) Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu einer Erstplanungspflicht. Bezüglich einer Planänderungspflicht ist allerdings keine Gerichtsentscheidung bekannt.*

*Wie für die Gemeinde [...] ist auch für den Gemeindetag im vorliegenden Fall keine Planänderungspflicht erkennbar.*

*Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere bereits im Juni 2011 sowie im Juli und August 2012 abgegebenen Stellungnahmen. An der Sachlage hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert.*

*Somit sehen wir für die Überprüfung des Bebauungsplans [...] weiterhin keinen Anlass.“*

Das Landratsamt hat an seiner Rechtsauffassung festgehalten. Es wurde ergänzend mitgeteilt, dass die heutige Verkehrsmenge von rund 4000 Fahrzeuge/Tag zu keiner neuerlichen Überprüfung der Abwägung eines in den 90er-Jahren in Kraft getretenen Bebauungsplans führen könne, zumal der Planung seinerzeit sicherlich auch andere Verkehrsmengen zugrunde lagen. Der von der Gemeinde vertretenen Auffassung werde zugestimmt.

Das Regierungspräsidium hat sich vollumfänglich der Auffassung der Gemeinde und der Bewertung des Landratsamtes angeschlossen.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1 Straßenverkehrsrecht

Das Landratsamt ist von der Petition sowohl in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger der Kreisstraße als auch als Straßenverkehrsbehörde berührt.

#### 2.1.1 Lärmschutzmaßnahmen durch den Baulastträger der Kreisstraße

Bei der Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen sind für die Straßenbaulastträger die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – maßgeblich, die vom zuständigen Bundesministerium im Jahr 1997 eingeführt wurden. Im Land Baden-Württemberg wurde die Richtlinie mit Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 1997 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Dabei erging auch die Empfehlung an Kreise und Gemeinden, entsprechend zu verfahren.

Für den fraglichen Streckenabschnitt der Kreisstraße gibt es keine Planung für einen weiteren Ausbau. Der Straßenzustand entspricht dem Standard einer ausgebauten Kreisstraße mit ordnungsgemäßer Fahrbahn.

Der Landkreis hat im Jahr 1991 auf Grundlage einer freiwilligen Förderung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Kreisstraßen in einigen Altfällen (Baugenehmigung vor 1974) Zuschüsse gewährt. Im Gegensatz zur Lärmvorsorge beim Neu- oder Ausbau einer Straße gibt es bei Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) keinen rechtlichen Anspruch, soweit die rechnerischen Lärmwerte nicht eine enteignungs-gleiche Höhe erreichen. Diese ist hier nicht gegeben (siehe Lärmabschätzung unter Ziffer 2.1.3).

Das Grundstück der Petenten liegt im Geltungsbe-reich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1996. Ausreichende Lärmschutzmaßnahmen ge-genüber der bereits vorher vorhandenen Kreisstraße waren bei Aufstellung des Bebauungsplans durch die Gemeinde sowie bei Erschließung und Ausbau des Baugebietes durch den Erschließungsträger zu ge-währleisten. Ein rechtlicher Anspruch gegen den Straßenbaulastträger besteht somit nicht.

#### 2.1.2 Maßnahmen der Verkehrsbehörde zur Lärmreduktion

Das Verkehrsamt des Landratsamtes ist als untere Straßenverkehrsbehörde örtlich und sachlich zustän-dig für eventuelle verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärmreduktion. Hierbei ist ein Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regie-rungspräsidium zu beachten.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Lärm-schutz ergeben sich die Anordnungsvoraussetzungen aus § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, Absatz 1b) Satz 1 Nr. 5 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit den Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr. Nach Maßgabe dieser Vorgaben können die Straßenver-kehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen

oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölke-rung vor Lärm und Abgasen beschränken oder ver-bieten und den Verkehr umleiten.

Die notwendigen Anordnungen sind nach pflicht-gemäßem Ermessen und unter Beachtung der Schran-ken des § 45 Absatz 9 StVO zu treffen. Beschränkun-gen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen ört-lichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Diese Voraussetzung ist nach der ständigen Recht-sprechung dann erfüllt, wenn der Lärm Beeinträchtigung-en mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkre-ten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.

Zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Straßenlärm für Anlieger von Bestandsstraßen sind die Werte der 16. BImSchV und der Lärmschutz Richtlinien StV als Orientierungswerte heranzuziehen. Ein Anwohner hat gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO gegenüber der Straßenverkehrsbehörde keinen Anspruch bei Werten unterhalb der Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV, Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bei Werten, die darüber liegen, aber 70 dB(A) zur Tagzeit und 60 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten, und Anspruch auf Einschreiten bei Werten von mehr als 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht, sofern andere Schutzziele und Belange nicht entgegenstehen. Damit wird berück-sichtigt, dass üblicherweise Anliegern von Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und von Hauptverkehrsstraßen wegen ihrer der Widmung entsprechenden Verkehrsbedeu-tung mehr Verkehrslärm zugemutet werden kann als beispielsweise Anliegern von reinen Wohnstraßen. Die Richtwerte setzen keine strikte rechtliche Grenze. Von ihnen kann im begründeten Einzelfall, zum Bei-spiel bei Vorliegen eines atypischen Falles, nach oben und unten abgewichen werden.

#### 2.1.3 Abschätzung der schalltechnischen Einwirkun-gen der Kreisstraße

Nach den derzeit gültigen „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen“ (VLärmSchR 97) und den Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr sind Lärmberechnungen nach dem in den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) vorgegebenen Verfahren durchzuführen.

In diesem Berechnungsverfahren werden unter an-derem die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, die Verkehrszusammensetzung (Pkw, Lkw), die zu-lässige Höchstgeschwindigkeit und örtliche Beson-derheiten (Fahrbahn, Abstand zum Immissionsort [Schallquelle], evtl. Schallreflexionen u. a.) berück-sichtigt. Örtliche Schallmessungen können nicht berücksichtigt werden, da sich die Messwerte nur auf die zum Zeitpunkt der Messungen vorhandenen Schallemissions- und Schallausbreitungsbedingungen beziehen. Daten aus Messungen sind daher (auch als Anhaltspunkt) nicht maßgebend.

Der nach RLS-90 ermittelte Ausgangspegel ( $L_{m25}$ ) gilt für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h und einen horizontalen Abstand zwischen Emissionsort (Fahrbahnmitte) und Immissionsort (hier: Fenster im ersten OG der Petenten) von 25 m. Für eine detaillierte Betrachtung wäre das vorhandene Geländemodell abzubilden.

- Die maßgeblichen Richt- bzw. Grenzwerte für Lärmsanierung wurden im Vorgriff zur Überarbeitung der VLärmSchR um 3 dB(A) gesenkt und liegen für das Allgemeine Wohngebiet bei 67 dB(A) zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (tags) und 57 dB(A) zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (nachts).
- Die Lärmvorsorgewerte nach 16. BImSchV für Wohngebiete liegen bei 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Diese sind jedoch nur bei einem Neubau, einer wesentlichen Änderung bzw. einem Ausbau eines Verkehrsweges maßgebend. Dies liegt hier nicht vor.
- Die maßgebenden schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 bei der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets betragen 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.
- Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen unabhängig vom Gebietstyp nach Bau-nutzungsverordnung und unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Lärmschutzes insbesondere ab folgenden Werten (RLS-90) in Betracht: 70/60 dB(A) Tag/Nacht, in Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A).

Zur Erhebung der maßgebenden Verkehrsbelastung (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV, Anteil Schwerlastverkehr) hat das Landratsamt im Bereich des Wohngebiets im Juni 2007 und April 2009 Verkehrszählungen auf der Kreisstraße mit einem Verkehrsstatistikgerät durchgeführt. Die von der Gemeinde durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen ergaben, dass 85 % der Kraftfahrer nicht schneller als 69 km/h führen.

Nach den von Kreis und Regierungspräsidium mit den erhobenen Daten durchgeführten Abschätzungen der Lärmwerte ergeben sich folgende maximale Emissionspegel:

63 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts. Daraus errechnen sich unter Berücksichtigung der Entfernung- und Höhendifferenz zwischen der Kreisstraße und dem Haus der Petenten (Fenster im ersten Obergeschoss) folgende Immissionspegel:

*61,9 dB(A) tagsüber und 53,1 dB(A) nachts.*

Damit liegt die abgeschätzte, zu erwartende Lärmbelastung nach RLS-90 deutlich unter den maßgeblichen Lärmsanierungswerten von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts und den Lärmrichtwerten für verkehrsbeschränkende Maßnahmen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Sie unterschreiten auch noch die Richtwerte aus den Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirats NBBW. Bei diesen Richtwerten han-

delt es sich um gutachterliche Empfehlungen, nicht um rechtliche Festlegungen, die für die Verkehrsbehörden nicht anwendbar sind. Die Unterschreitung der Richtwerte aus den Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirates ist das Anliegen der Petition.

Eine weitere Verkehrsbeschränkung zum Zwecke des Lärmschutzes ist daher nicht erforderlich und kann, da die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen, auch nicht angeordnet werden.

Die aufgrund der Abschätzung ermittelten Lärmpegel überschreiten jedoch am Gebäude des Petenten – Fenster im ersten Obergeschoss – die maßgeblichen Orientierungswerte nach DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – um über 5 dB(A).

Eine Ermittlung der schalltechnischen Einwirkungen durch den Kfz-Verkehr der angrenzenden Kreisstraße auf das (geplante) Wohngebiet und die erforderliche Bewertung bei einer Überschreitung der Lärm-Orientierungswerte der DIN 18005-1 – Schallschutz im Städtebau – ist von der Gemeinde im Bebauungsplanverfahren nicht erfolgt. Erforderliche Regelungen, wie z. B. die Festsetzung von aktivem Lärmschutz in Form eines Walls zur Abschirmung des Baugebiets oder die Anordnung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden, sind ebenfalls nicht getroffen worden.

Zur Ermittlung genauerer Immissionspegel im Baugebiet für die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Lärmsituation unter Beiziehung der DIN 18005-1 – Schallschutz im Städtebau – ist eine detaillierte schalltechnische Untersuchung mit entsprechendem Geländemodell durch eine hierfür geeignete Stelle erforderlich.

## 2.2 Bebauungsplan

Das nach den Ausführungen in der Nr. 2.1 offenkundige Versäumnis der Gemeinde, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sich mit möglichen Auswirkungen von Verkehrslärm auf das Neubaugebiet auseinanderzusetzen und dem sich dadurch ergebenden Abwägungsausfall, ist durch bebauungsplanrechtliche Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) als geheilt anzusehen. Die auf den Bebauungsplan anzuwendende 7-Jahresfrist des früheren § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB über die Verfristung der Mängelrüge ist abgelaufen.

Da die aufgrund einer Abschätzung ermittelten Lärmpegel am Gebäude des Petenten – Fenster im ersten Obergeschoss – die maßgeblichen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau – um über 5 dB(A) überschreiten und im Rahmen des seinerzeitigen Bebauungsplanverfahrens keine belastbaren Erhebungen, wie detaillierte schallschutztechnische Untersuchungen, über die Lärmsituation durchgeführt wurden, wird die Auffassung vertreten, dass im Bereich des an die Kreisstraße anschließenden Plangebiets ein Planungserfordernis bzw. eine Planungspflicht nach § 1 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB gegeben sein kann.

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforder-

derlich ist. Nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Die Planungspflicht kann sich auch auf einzelne oder wenige Grundstücke eines Baugebiets, wie z. B. eine Wohnbebauung an eine Straße angrenzend, erstrecken.

Die bloße Annahme, dass nach den zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorliegenden Erkenntnissen sowie bisher von Anliegern nicht vorgebrachter Lärmbeschwerden und der Tatsache, dass seinerzeit auch die Fachbehörde den Punkt „Lärmeinwirkung durch den Straßenverkehr“ auf das geplante Wohngebiet ebenfalls nicht aufgegriffen hat, entthob den Planungsträger nicht von seiner Pflicht, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange umfassend zu ermitteln, zu bewerten und in die erforderliche Abwägung der für die Planung maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange einzustellen.

Die Tatsache, dass die Gemeinde auf dem Grundstück eine Festsetzung für die freiwillige Herstellung eines privaten Lärmschutzwalls getroffen und zum Ausgleich der hierfür anfallenden Kosten für eine Lärm-minderungsmaßnahme den Kaufpreis für das Baugrundstück herabgesetzt hat, kann auch als Indiz dafür gesehen werden, dass die Gemeinde bei der Planung zumindest von einer möglichen Lärmproblematik für die festgesetzte Randbebauung entlang der Kreisstraße ausgegangen ist. Sie hat es jedoch im Bebauungsplanverfahren versäumt, mit einem geeigneten Verfahren, wie z. B. einem schalltechnischen Gutachten einer hierfür anerkannten Stelle, die Lärmeinwirkungen der vorhandenen Straße auf das geplante Wohnbaugebiet konkret zu ermitteln. Hierzu wird auf § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB verwiesen. Danach sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der DIN 18005-1 – Schallschutz im Städtebau – einzustellen. Nach den im Petitionsverfahren gewonnenen Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass der für die Planung maßgebliche Belang „Auswirkung(en) des Straßenverkehrslärms auf die Bauleitplanung“ bei einer sachgerechten Ermittlung, wie schalltechnische Untersuchung/Prognose, sich seinerzeit bei der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander auf die Planung, z. B. durch Festsetzung und Realisierung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen, ausgewirkt hätte.

Die nunmehr im Petitionsverfahren durchgeführte Abschätzung der Lärmeinwirkung auf das Gebäude des Petenten bzw. der Randbebauung stellt keine ausreichende Grundlage für eine abschließende bauplanungsrechtliche Beurteilung der Lärmsituation nach DIN 18005-1 – Schallschutz im Städtebau – dar.

Im Hinblick auf die o. g. Ausführungen zum Bebauungsplanverfahren und die errechneten Immissionspegel im Bereich des Wohngebäudes des Petenten, soll die Gemeinde als Träger der Planungshoheit die

Angelegenheit aufgreifen und über das weitere Vorgehen bis hin zu einer schalltechnischen Untersuchung mit entsprechendem Geländemodell durch eine hierfür geeignete Stelle entscheiden.

Das seinerzeit durchgeführte Bebauungsplanverfahren und die Tatsache, dass von den an der Planung beteiligten Behörden der Straßenverkehrslärm nicht als maßgeblicher Belang ermittelt bzw. der Gemeinde gegenüber nicht thematisiert wurde, ist für die Frage, ob nach § 1 Absatz 3 BauGB nunmehr eine Planungspflicht wegen Straßenverkehrslärms gegeben ist, ohne Belang. Die Gemeinde hat, wie ausgeführt, als Träger der Planungshoheit die für die jeweilige Planung maßgeblichen Belange eigenständig zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Bei geplanten Wohngebieten, mit denen an eine vorhandene Straße herangerückt werden soll, liegt es nahe, dass der Träger der Planungshoheit den Straßenverkehrslärm, auch ohne einen Hinweis durch eine am Verfahren beteiligte Behörde oder fachlich berührte Stelle, in seine planerische Betrachtungen einstellt und gegebenenfalls auf der Grundlage einer belastbaren fachlichen Aussage, wie z. B. eines schalltechnischen Gutachtens, im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Dagegen wird eine in das Ermessen des Grundstückseigentümers gestellte, freiwillige Anlegung eines Lärmschutzwalls auf dem Privatgrundstück dem Belang nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse besonders zu berücksichtigen sind, nicht gerecht.

Letztlich kann nur auf der Grundlage eines Fachgutachtens die Beeinträchtigung des Wohngebiets durch Straßenverkehrslärm, insbesondere der Gebäude in der Randlage zur Straße hin, sicher beurteilt werden. Dabei ist auf das Straßenverkehrsaufkommen bzw. die Straßenverkehrsverhältnisse zum Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens zuzüglich der Verkehrsentwicklung für einen Prognosehorizont von typischerweise 15 Jahren abzustellen. Über das weitere Vorgehen hat die Gemeinde als Träger der Planungshoheit nach Vorliegen des Gutachtens unter Berücksichtigung der DIN 18005-1 – Schallschutz im Städtebau – zu befinden.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit die Gemeinde als Träger der Planungshoheit durch ein geeignetes, anerkanntes Verfahren, wie z. B. Lärmgutachten, die zum Zeitpunkt des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens gegebene Straßenverkehrslärmsituation zuzüglich der Verkehrsentwicklung für einen Prognosehorizont von typischerweise 15 Jahren und deren Auswirkungen auf das angrenzende Wohngebiet zu ermitteln hat, das Gutachten unter Berücksichtigung der DIN 18005-1 – Schallschutz im Städtebau – zu bewerten ist und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu veranlassen sind, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## 2. Petition 15/4991 betr. Bauvoranfrage zur Bebaubarkeit eines Grundstücks

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent will auf einem nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Grundstück ein Wohnhaus und Garagen errichten und begehrt einen positiven Bauvorbescheid.

### II. Sachverhalt

Laut Grundbuchauszug ist der Petent Eigentümer der Grundstücke Flst.Nr. 970/1, Gebäude- und Freifläche mit 599 m<sup>2</sup> und Flst.Nr. 969/1, Landwirtschaftsfläche mit 685 m<sup>2</sup>. Laut einem weiteren Grundbuchauszug gehören die Grundstücke Flst.-Nr. 969, Gebäude und Freifläche mit 1.087 m<sup>2</sup>, Fls.-Nr. 970, Gebäude- und Freifläche mit 1.015 m<sup>2</sup> und ein weiteres Grundstück einer Erbengemeinschaft, der auch der Petent angehört. Der Petent möchte die auf seinen Grundstücken Flst.-Nr. 970 und Flst.-Nr. 969 errichteten landwirtschaftlichen Gebäude und Garagen abbrechen und anschließend auf dem Grundstück Flst.-Nr. 970 ein weiteres Wohnhaus sowie auf den Grundstücken Flst.-Nr. 970 und Flst.-Nr. 969 jeweils Garagen errichten.

Am 23. Juni 2013 bat der Petent die Stadt, die zuständige untere Baurechtsbehörde, um „Abklärung der Bebaubarkeit eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 970“. Seiner Anfrage legte er einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster bei. Er teilte mit, dass die Zufahrt zu den Baugrundstücken „über eine grundbuchrechtlich abgesicherte Grundschuld“ gegeben sei. Bauvorlagen entsprechend der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO), z. B. Lageplan, Bauzeichnungen, Baubeschreibung, legte der Petent nicht vor.

Die Stadt benachrichtigte die Angrenzer über das geplante Bauvorhaben. Ein Angrenzer erhob folgende Einwendungen:

*„Aus den Bauplänen schließe ich, dass es sich um eine Erweiterung des bestehenden Anwesens [...] handelt. Die Zufahrt soll über mein Grundstück [...] erfolgen. Zwar besitzt das Grundstück [...] ein Wegerecht, aber hier wird durch die Erweiterung eine Bedarfssteigerung erzeugt, deren Duldung ich ablehne.*

*Die Abwasserleitung vom Grundstück [...] läuft durch mein Grundstück. Schon vor Jahren erlaubte ich [dem Petenten] sein neues Haus [...] in die Abwasserleitung von Grundstück [...] zu entwässern. Anhand der Baupläne soll die Erweiterung ebenfalls über diesen Kanal erfolgen. Wenn dadurch der Kanal beschädigt (verstopft) wird, muss in meinem Grund gebaggert werden. Die Duldung dieser Leitungsmitbenutzung lehne ich ab.*

*Vor zwei Jahren hatte [der Petent] die Befürchtung niedergeschrieben, dass die Hofdurchfahrt feuerwehrtechnisch problematisch wäre. Durch die Erweiterung der Bebauung verschlechtert sich dies noch.*

*Seit Jahren gibt es Probleme mit dem Durchfahrtsrecht, da [der Petent] glaubt, ich müsse ihm eine immer freie und im Winter geräumte Durchfahrt liefern. Er hat aber noch nie einen Meter im Winter geräumt, obwohl er als Mitbenutzer dieser auch nachkommen muss.“*

Der benachrichtigte Ortschaftsrat stimmte in seiner Sitzung am 1. August 2013 der Anfrage des Petenten mit der Maßgabe zu, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen dürfen. Insbesondere seien die Fragen bzw. Einwendungen der Angrenzer hinsichtlich der statischen Situation der Wand nördlich des Stalls in Bezug auf die geplante Garage, die Grenzbebauung zum Grundstück Flst.-Nr. 972 in Bezug auf den Brandschutz und die Höhenentwicklung zur bestehenden Stützmauer von ca. 4 m zu beurteilen und zu berücksichtigen.

Am 28. April 2014 erteilte die untere Baurechtsbehörde dem Petenten folgende schriftliche Auskunft (Auszug):

*„Eine Genehmigung kann nach § 57 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) nur in Aussicht gestellt werden, wenn einem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.*

*Das Grundstück Flst.-Nr. 970 befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage [...]. Da der betreffende Grundstücksbereich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, ist ein Vorhaben dort bauplanungsrechtlich nach § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilen. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.*

*Dieses Erschließungserfordernis enthält auch § 4 Abs. 1 LBO in verkehrlicher Hinsicht. Danach dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. Die wegemäßige Erschließung des Baugrundstücks Flst.Nr. 970 ist jedoch nicht gesichert. Das Baugrundstück ist zweifelsfrei nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegen. Die Zu- und Abfahrt soll vielmehr über das Vorderliegergrundstück Flst.-Nr. 971 erfolgen. Das zugunsten des Baugrundstücks seit 1965 im Grundbuch eingetragene Geh- und Fahrrecht erfüllt nicht die Anforderungen an die nach § 4 Abs. 1 LBO geforderte öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt. Hierfür wäre die Eintragung einer Baulast erforderlich. Der Eigentümer ist jedoch nicht bereit, eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulast zu übernehmen.*

*Gemäß § 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LBO könnte von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 LBO dann eine Befreiung*

*erteilt werden, wenn nachhaltig in die Rechte des Betroffenen eingegriffen und ihm dadurch ein erhebliches, über die jedermann treffenden allgemeinen Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt wird. Eine unbillige Härte ist unter anderem immer dann zu verneinen, wenn ein seiner Lage nach grundsätzlich bebaubares Grundstück mangels Erschließung durch eine öffentliche Straße nicht bebaut werden kann (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25. März 1981).*

*Die privatrechtlich gesicherte und faktisch bereits vorhandene Zufahrt zu dem Baugrundstück reicht damit nicht aus. Eine Abweichung wäre auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen nicht vereinbar. Der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks weist darauf hin, dass die Zufahrt zu dem Baugrundstück auch über Grundstücke, die sich im (Mit-)Eigentum des Antragstellers befinden, hergestellt werden könnte. Der Antragsteller ist damit auch nicht zwingend auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Flst.-Nr. 971 angewiesen.“*

Mit dieser Information zur Sach- und Rechtslage fragte die untere Baurechtsbehörde den Petenten, ob er eine förmliche rechtsbehelfsfähige Entscheidung wünsche. Daraufhin erklärte der Petent, er wünsche eine förmliche Entscheidung nach der Bekanntgabe der Entscheidung über seine Petition.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 57 LBO kann, bevor ein Bauantrag eingereicht wird, auf Antrag ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Dadurch soll es den Bauinteressenten ermöglicht werden, einzelne Zweifelsfragen, die für die Zulässigkeit eines Vorhabens von grundsätzlicher Bedeutung sind, vorweg zu klären. Dadurch können dem Bauherrn wie auch der Baurechtsbehörde Aufwand und Zeit für Stellung und Bearbeitung eines förmlichen Antrags für ein möglicherweise undurchführbares Vorhaben erspart werden. Ein Bauvorbescheid ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Bauvorbescheid stellt eine verbindliche Feststellung der Baurechtsbehörde darüber dar, dass dem Bauvorhaben hinsichtlich der zur Entscheidung gestellten Einzelfragen keine Hindernisse nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden öffentlichen Recht entgegenstehen. Es obliegt dem Bauherrn, diese Fragen zu bezeichnen. Da der Bauvorbescheid ein vorweggenommener Teil des feststellenden Anspruchs der Baugenehmigung ist, muss die zur Entscheidung gestellte Frage zum Bauvorhaben so konkret gefasst werden, dass sie von der Baugenehmigungsbehörde mit Bindungswirkung entschieden werden kann. Die mit der Anfrage des Petenten geäußerte Bitte „Ich bitte um Abklärung der Bebaubarkeit eines Wohnhauses auf Flurstück 970“ genügt diesen Anforderungen nicht. Die Frage, ob für ein Vorhaben „eine Baugenehmigung in Aussicht gestellt wird“, ist als

solche kein zulässiger Gegenstand eines Bauvorbescheids, da ein Bauvorbescheid immer nur zu „einzelnen Fragen“ eines Vorhabens erteilt werden kann, von denen die Erteilung der Baugenehmigung abhängt.

Im Interesse des Petenten hat die untere Baurechtsbehörde die Anfrage des Petenten gleichwohl dahingehend ausgelegt, dass er die Frage gestellt hat, ob sein Vorhaben „überhaupt“ zulässig sei. Eine so gestellte Bauvoranfrage scheidet aber schlechthin an jedem Grund, der diese Zulässigkeit „überhaupt“ ausschließt (VGH Urteil vom 12. Dezember 1984 im Anschluss an BVerwG Urteil vom 23. Mai 1975).

Deshalb ist es nicht zu beanstanden, dass die untere Baurechtsbehörde bei der vom Petenten erbetenen Beurteilung der Bebaubarkeit des Grundstücks sich nur auf diejenige Fragen beschränkt, die sie anhand des vom Petenten vorgelegten Auszugs aus dem Liegenschaftskataster und dessen schriftlichen Erklärungen zuverlässig beurteilen kann. Auf andere Fragen, die der Petent weder ausdrücklich gestellt hat und die von der Baurechtsbehörde mangels vorgelegter Bauvorlagen auch nicht beurteilt werden können, braucht sie bei ihrer Prüfung nicht einzugehen. Beispielsweise muss die Baurechtsbehörde hier nicht prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine andere Zufahrt möglich wäre, die der Petent ausdrücklich ablehnt, ob die einwandfreie Beseitigung des Abwassers gesichert ist (§ 33 Abs. 1 LBO), was der Nachbar des Petenten bestreitet oder ob der geplanten Errichtung der Garage an der Grenze zu dem Grundstück Flst.-Nr.972 Gesichtspunkte der Standsicherheit oder des Brand-schutzes entgegenstehen, wie dies bei der Nachbarbeteiligung vorgetragen wurde.

Vorliegend hat der Petent durch schriftliche Erklärung mit Schreiben vom 28. Juni 2013, durch den Eintrag der Zufahrt in dem von dem Petenten vorgelegten Auszug aus dem Liegenschaftskataster sowie durch weitere Erklärungen im Verfahren eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er eine Zufahrt zu dem geplanten Bauvorhaben nur über das Grundstück seines Nachbarn wünscht. Zwar ist für dieses Grundstück im Grundbuch seit 1965 ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flst.-Nr.970 eingetragen. Eine privatrechtliche Sicherung kann aber jederzeit ohne Beteiligung der Baurechtsbehörde geändert werden. Deshalb genügt es nicht, dass die Zufahrt nur tatsächlich vorhanden und ihre Benutzung dem Eigentümer des Baugrundstücks privatrechtlich gestattet und durch eine Grunddienstbarkeit gesichert ist (VGH Urteil vom 19. Oktober 1977).

Ob sich aus dem bestehenden Geh- und Fahrrecht möglicherweise ein Anspruch ableiten lässt, wonach der Nachbar des Petenten zivilrechtlich zur Übernahme einer öffentlich-rechtlichen Sicherung verpflichtet sein könnte, ist allein privatrechtlich und auf dem hierfür gegebenen Zivilrechtsweg zu klären.

Der vorgesehenen Bebauung steht, wie von der unteren Baurechtsbehörde zutreffend dargelegt wurde, § 4 Abs. 1 LBO entgegen. Die Anfrage des Petenten kann deshalb nicht positiv beschieden werden. Dem Peten-

ten steht es offen, seine Bauvoranfrage entsprechend den vorstehenden Erläuterungen zu modifizieren und soweit erforderlich zur Beurteilung der zu klärenden Fragen ergänzende Bauvorlagen anzuschließen. Sollte der Petent auf eine Modifizierung und Ergänzung seiner Anfrage verzichten, muss es aus den dargestellten Rechtsgründen bei der angekündigten förmlichen Ablehnung bleiben. Dem Petenten steht in diesem Fall der Verwaltungsrechtsweg offen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.  
Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Beck

### 3. Petition 15/4497 betr. Amateurfunkanlage

Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren, dass Störungen, die von einer Amateurfunkanlage ausgehen, beseitigt werden sollen. Sie halten Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht für erforderlich und bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung. Des Weiteren befürchten die Petenten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Funkanlage.

#### 1. Sachverhalt

##### 1.1 Störungen durch eine Amateurfunkanlage

Anwohner haben festgestellt, dass elektrische Geräte und Anlagen, zum Beispiel Radio, Fernseher, Licht, WLAN und Mobilfunk, seit Inbetriebnahme der Anlage massiv gestört werden. Ein Teil der Petenten hat Störungen bereits 2010, nach dem Einzug in das neue Wohngebiet, festgestellt. Etwa 2011 hätten Störungen in Umfang, Intensität und Zeitdauer zugenommen. Einzelne Störungen dokumentierten die Petenten durch Protokolle und zum Teil durch Video-Aufnahmen. Seit 2014 beschwerten sich die Petenten beim Bürgermeisteramt, dem Amt für Bauen und Naturschutz und dem Umweltamt des Landratsamtes. Das Umweltamt des Landratsamtes leitete die Beschwerden an die für die Überwachung von Amateurfunkanlagen zuständigen Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) weiter, bei der die Petenten Störungen auch direkt meldeten.

Die Petenten gehen davon aus, dass die Amateurfunkanlage nicht nach den maßgebenden Vorschriften betrieben wird. Bisher gibt es dafür keine Belege. Von einem Rückbau der Höhe der betriebenen Antennen versprechen sich die Petenten geringere Störungen.

Nach einem vom Landratsamt im Benehmen mit der Bundesnetzagentur abgegebenen Bericht zu dem bisher Veranlassenen erhielt die Bundesnetzagentur An-

fang Februar 2014 eine erste Störungsmeldung, in der die bezeichnete Amateurfunkstelle als Auslöser der Störungen vermutet wurde. Der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur habe daraufhin die gemeldeten Störungen vor Ort umfangreich untersucht. Im November 2014 seien bei der Amateurfunkstelle Testaussendungen durchgeführt und bei drei Familien Störauswirkungen auf die als beeinträchtigt gemeldeten Geräte untersucht worden. Zusammenfassend könne bei zwei der störungsmeldenden Parteien im Baugebiet von elektromagnetischen Unverträglichkeiten oder Funkstörungen ausgegangen werden. Die Feststellung einer störenden Beeinträchtigung eines Geräts (zum Beispiel Hörfunkempfänger, Satelliten-Receiver, Telefon u. a.) bedeute nicht unbedingt, dass die Bundesnetzagentur gegenüber der verursachenden Funkstelle Auflagen aussprechen könne. Grundsätzlich könnten derartige Effekte auch aus der mangelhaften Störfestigkeit der beeinflussten Geräte oder aus der unzureichenden Versorgung des Orts der Störung mit Nutzsignalen (Rundfunk, Mobilfunk) resultieren. Hierfür gebe es nach aktuellem Zwischenstand in den genannten Fällen aber keine Anhaltspunkte. Die Bundesnetzagentur könne nach Maßgabe des § 14 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) im Rahmen der Störungsbearbeitung nur bei der Gefährdung hoher Rechtsgüter, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben, zum Schutz von Sicherheitsfunkdiensten und öffentlichen Telekommunikationsnetzen, konkrete Maßnahmen anordnen. In allen anderen Fällen könne die Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit den Beteiligten Abhilfemaßnahmen vorschlagen. Im Hinblick auf die gemeldeten Störungen müssten noch die von der Bundesnetzagentur geplanten weiteren Messungen abgeschlossen und abschließend bewertet werden.

Bei Amateurfunkstellen erfolge die Sendetätigkeit sporadisch und zu kaum vorhersagbaren Zeitpunkten. Dadurch seien Messungen erschwert, wenn diese ohne Wissen des Funkamateurs erfolgen sollen. Messungen, die dem Funkamateur vorab angekündigt werden, würden eine Momentaufnahme darstellen und könnten theoretisch mit Betriebsparametern durchgeführt werden, die nicht dem sonstigen Funkbetrieb entsprechen. Daher werde bei einer Familie in der Nachbarschaft der Amateurfunkstelle eine Messeinrichtung der Bundesnetzagentur betrieben, die Signale in den Amateurfunkbereichen automatisch registriere. Dies solle einerseits die Funkaktivität dokumentieren und könne andererseits Hinweise auf Unregelmäßigkeiten liefern. Entsprechende Referenzwerte für eine bekannte Sendeleistung sowie Antennenausrichtung seien in Zusammenarbeit mit dem Funkamateur ermittelt worden. Als Nächstes würden kurzfristig die Ergebnisse der Langzeitmessung gesichtet und mit den vom Funkamateur erstellten Aufzeichnungen seiner Funkaktivitäten (Stationstagebuch) verglichen sowie zusätzlich auf zeitliche Übereinstimmung mit den Störungsaufzeichnungen der Nachbarn überprüft.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur könne die inzwischen durchgeführte Reduzierung der Antennenhöhe in der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Verschlechterung der Störsituation beitragen, da die

Feldstärken in Bodennähe ansteigen könnten. In größerer Entfernung könne sich durch hinzukommende Dämpfung des Sendesignals durch weitere Gebäude oder Gebäudeteile der gegenteilige Effekt ergeben.

## 1.2 Baurecht

Im August 2007 erhielt das Landratsamt, die zuständige untere Baurechtsbehörde, erstmals Kenntnis von dem Bau eines Gittermastes auf dem bezeichneten Wohnhaus. Auf Nachfrage erklärte der Bauherr, der Mast diene dem Amateurfunk und sei niedriger als 10 m, sodass dieser baurechtlich verfahrensfrei sei. Bei einer behördlichen Überprüfung bestätigte sich dies. Nach späteren baulichen Änderungen am Mast und dem Anbringen zusätzlicher Antennen gingen beim Bürgermeisteramt im Jahr 2013 Beschwerden ein, sodass die untere Baurechtsbehörde um neue Überprüfung gebeten wurde. In diesem Zusammenhang machten Anwohner nunmehr auch erstmals schriftlich geltend, dass der Mast das Baugebiet „verschandele“. Die Überprüfung ergab, dass die maßgebende Höhe des Mastes jetzt über 10 m lag, sodass die bauliche Änderung genehmigungspflichtig war. Im Oktober 2014 reduzierte die Bauherrschaft die Höhe, sodass der Mast jetzt wieder niedriger als 10 m ist. Nach Angaben von Anwohnern seien die Störungen unverändert geblieben.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1 Störungen durch eine Amateurfunkanlage

Die Gesetzgebung über die Telekommunikation und der Erlass der auf den gesetzlichen Grundlagen notwendigen Rechtsverordnungen obliegt dem Bund. Der Amateurfunkdienst ist international durch die Bestimmungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) geregelt. Die nationalen Rechtsgrundlagen für den Amateurfunkdienst in Deutschland bilden hauptsächlich das Amateurfunkgesetz (AFuG) und die Amateurfunkverordnung (AFuV). Die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Aufgaben nimmt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wahr (§ 66 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes). Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es auch, die Einhaltung der Gesetze und der erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Über die Rechtsgrundlagen, die wichtigsten Regelungen, das Vorgehen bei Störungen und die Zuständigkeiten der Amateurfunkverwaltung informiert die Bundesagentur umfassend auf ihrer Internetseite (<http://www.bundesnetzagentur.de>).

Das Land hat keine Zuständigkeiten. Soweit die Beschwerden der Petenten über Funkstörungen irrtümlich bei dem Landratsamt eingegangen sind, wurden diese an die zuständige Bundesnetzagentur weitergeleitet.

### 2.2 Baurecht

Nach § 58 der Landesbauordnung (LBO) besteht ein Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung, wenn ei-

nem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In einem Baugenehmigungsverfahren sind alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, die Anforderungen an das Bauvorhaben enthalten und über deren Einhaltung nicht eine andere Behörde in einem gesonderten Verfahren durch Verwaltungsakt entscheidet.

Nach Ziffer 5 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheit bis 10 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der baulichen Anlage verfahrensfrei. Nach den Feststellungen der unteren Baurechtsbehörde erfüllt die von den Petenten als Auslöser von Funkstörungen bezeichnete Antenne diese Voraussetzungen.

Verfahrensfreie Vorhaben müssen nach § 50 Abs. 5 LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Dies ist hier nach erfolgter Überprüfung durch die untere Baurechtsbehörde gegeben. Die Prüfung, ob von der Amateurfunkanlage Störungen ausgehen und erforderlichenfalls das Anordnen von Maßnahmen zur Abhilfe obliegt nicht der Baurechtsbehörde sondern der Bundesnetzagentur.

Nach § 11 Abs. 1 LBO sind bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung im Sinne dieser Vorschrift ist aber nicht bereits schon gegeben, wenn eine Anlage optisch störend wirkt oder gewöhnungsbedürftig ist. Nach der maßgebenden ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verunstaltung vor, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht nur beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand geschaffen würde. Dies ist dann der Fall, wenn die Störung erheblich, das heißt wesentlich ist. Die bauliche Anlage muss zu einem Zustand führen, der als grob unangemessen empfunden wird, das Gefühl des Missfallens weckt sowie Kritik und den Wunsch nach Abhilfe herausfordert. Ob eine bauliche Anlage eine solche Wirkung hervorruft, ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, wobei auch die Funktionen des jeweils betroffenen Baugebietes zu berücksichtigen ist. Bei der Beurteilung dieser Merkmale ist weder auf die Ansicht eines ästhetisch besonders empfindsamen Menschen noch die eines Menschen, der ästhetischen Eindrücken gegenüber gleichgültig und unempfindlich ist, abzustellen; entscheidend ist vielmehr die Ansicht eines ästhetischen Eindrücken gegenüber offenen Betrachters, also eines sogenannten gebildeten Durchschnittsbürgers.

Eine Anordnung zur Beseitigung oder zum Rückbau der Antennenanlage könnte nicht auf § 11 Abs. 1 LBO gestützt werden. Bei der Beurteilung ist auch berücksichtigt, dass es sich bei der Ausübung des Amateurfunks um eine Freizeitgestaltung handelt, die nach der allgemeinen Rechtsauffassung des Baurechts damit

auch dem Wohnen dient. Der Antennenmast befindet sich in einem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet und ist dort als Nebenanlage nach § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten können die Gemeinden auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 LBO durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen, zum Beispiel über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen oder die Beschränkung oder den Ausschluss der Verwendung von Außenantennen. Solche Regelungen sind für das Baugebiet nicht getroffen. Ein genereller Ausschluss von Außenantennen (z. B. auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO) hätte überdies eine konkrete Güterabwägung der beabsichtigten Gestaltungsgesichtspunkte mit unter Umständen bestehenden Rechtsansprüchen, hier also die Ausübung des Amateurfunks, erfordert.

Im Blick auf die Auswirkungen der Antenne auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist anzufügen, dass sich die Antenne in Ortsrandlage unmittelbar zum Außenbereich befindet und die Proportionen der Antenne keinen Grad erreichen, um eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes im Sinne des § 11 LBO annehmen zu können. Bei der Abwägung der Forderung der Petenten nach einem teilweisen weiteren Rückbau der Höhe der Antenne, ist auch noch zu beachten, dass gerade dies nach der fachtechnischen Beurteilung der Bundesnetzagentur in dem näheren Umfeld des Gebäudes zu einem größeren Störungspotenzial führen könnte, was die Petenten gerade nicht wollen.

### 2.3 Immissionsschutz, Schutz der menschlichen Gesundheit

Die Amateurfunkanlage ist eine Funksendeanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV. Gemäß § 2 Abs. 1 der 26. BImSchV ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass auch bei der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – das heißt zum Schutz der menschlichen Gesundheit – festgelegten Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Diese Grenzwerte basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Ergebnissen von Forschungsvorhaben. Insbesondere werden die Aussagen und Stellungnahmen anerkannter nationaler und internationaler wissenschaftlicher Gremien zugrunde gelegt. Hierzu zählen die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP), die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK), sowie wissenschaftlicher Gremien der WHO, insbesondere die International Agency for Research on Cancer (IARC).

Der Betreiber einer ortsfesten Amateurfunkanlage mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr hat seine Funkanlage vor der Inbetriebnahme der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Eine solche Anzeige liegt der Bundesnetzagentur vor. In der Anzeige erklärt der Betreiber, dass „der größte für seine ortsfeste Amateurfunkanlage erforderliche standortbezogene Sicherheitsabstand innerhalb des von ihm

kontrollierbaren Bereichs endet“. Weiter erklärt er, dass beim Betrieb seiner ortsfesten Amateurfunkanlage „die in der Konfiguration angegebenen Werte nicht überschritten werden.“ Gemäß der Anzeige werden die Grenzwerte somit eingehalten.

### 2.4. Verfahren bei der Bundesnetzagentur

Die Immissionsmessungen seitens der Bundesnetzagentur wurden am 24. März 2015 durchgeführt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegten Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 26. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die elektrische als auch für die magnetische Feldstärke. Gemessen wurde an zwei Punkten im Einwirkungsbereich der Amateurfunkanlage, nämlich südlich des Grundstücks der Familie M. und im Kinderzimmer im Obergeschoss des benachbarten Hauses der Familie U.

Zum Zeitpunkt der Messung wurde die Amateurfunkanlage mit der rechtlich maximal zulässigen Sendeleistung von 750 Watt betrieben. Die Richtantenne war auf den jeweiligen Messpunkt ausgerichtet. Betrachtet wurden 6 Frequenzbereiche zwischen 7 und 30 MHz, die dem Amateurfunk zugewiesen sind (7, 14, 18, 21, 24 und 28 MHz). Der ebenfalls dem Amateurfunk zugewiesene Bereich bei 10 MHz wurde nicht erfasst, da das hierfür notwendige Antennenelement nicht montiert war.

Folgende Maximalwerte der elektrischen Feldstärke wurden auf der Frequenz 21,43 MHz registriert:

- Messpunkt 1, südlich des Grundstücks der Fam. M.:  
8,68 V/m (Ablesewert), Korrekturwert 7,6 V/m
- Messpunkt 2, im Kinderzimmer der Fam. U. im 1. OG:  
5,56 V/m (Ablesewert), Korrekturwert: 4,8 V/m

Für die magnetische Feldstärke wurden folgende Maximalwerte ermittelt:

- Messpunkt 1, südlich des Grundstücks der Fam. M.:  
35,2 mA/m (Ablesewert), Korrekturwert: 30,6 mA/m auf der Frequenz 14,15 MHz
- Messpunkt 2, im Kinderzimmer des Hauses der Fam. U.:  
40 mA/m (Ablesewert) Korrekturwert: 35 mA/m auf der Frequenz 21,43 MHz.

Im Frequenzbereich von 10 MHz bis 400 MHz beträgt der Grenzwert für die elektrische Feldstärke 28 V/m und der für die magnetische Feldstärke 73 mA/m (0,073 A/m). Wie oben ersichtlich, wurden diese Werte bei den Messungen eingehalten.

Die Korrekturwerte ergeben sich nach Auskunft der Bundesnetzagentur im Wesentlichen durch die Berücksichtigung von Messunsicherheiten sowie der Tatsache, dass eine Amateurfunkstelle im tatsächlichen Betrieb

innerhalb eines Zeitintervalls von 6 Minuten nur zu einem Teil der Zeit sendet und während der übrigen Zeit empfängt. Hier wurde vom Betreiber der Amateurfunkstelle ein Wert von 50 % (0,5) benannt und von der Bundesnetzagentur entsprechend berücksichtigt.

Falls Störungen weiter auftreten, steht es den Petenten offen, ihr Anliegen bei der zuständigen Bundesnetzagentur weiter zu verfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

#### **4. Petition 15/4768 betr. Zulassung zum Studium an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen**

Gegenstand der Petition:

Die durch ihren Vater vertretene Petentin begehrt zu klären, ob durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Zulassungen zur Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst rechtskonform vergeben werden. Nachdem sich die Petentin zweimal erfolglos für diese Ausbildung beworben und die Hochschule trotz Nachfrage keine Auskunft über die Ergebnisse der von der Petentin im Auswahlverfahren absolvierten Studierfähigkeitstests erteilt habe, hätten die Eltern der Petentin den Eindruck, dass an der Hochschule Studienplätze willkürlich vergeben würden. Die erfolglosen Bewerbungen stießen darüber hinaus auf Unverständnis, weil die Petentin eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten absolviert hat und die Note ihres Abiturs grundsätzlich für eine Zulassung ausreiche.

##### **1. Sachverhalt**

Die Petentin hat bei einer der beiden Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst sowohl im Rahmen des Zulassungsverfahrens 2013/2014 und auch des Zulassungsverfahrens 2014/2015 fristgerecht beantragt.

Der schriftliche Antrag für das Zulassungsverfahren 2013/2014 mit Ausbildungsbeginn am 1. September 2014 ist der Hochschule am 11. April 2013 zugegangen, der schriftliche Antrag für das Zulassungsverfahren 2014/2015 mit Ausbildungsbeginn am 1. September 2015 am 10. September 2014. Beiden Anträgen lag jeweils das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit der Durchschnittsnote 2,7 sowie eine Bescheinigung bei, dass die Petentin Auszubildende bei einer Großen Kreisstadt im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung ist.

Sowohl für das Zulassungsverfahren 2013/2014 als auch für das Zulassungsverfahren 2014/2015 hat das

Innenministerium, wie in den vorangegangenen Jahren, einen Mindestnotendurchschnitt von 2,9 und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium eine Zulassungszahl von 700 Auszubildenden festgelegt. Dies bedeutet, dass eine Einbeziehung in das Zulassungsverfahren nur mit einer Durchschnittsnote von 2,9 oder besser erfolgen kann. Ferner können jährlich jeweils maximal 700 Personen mit der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst, dessen zugrunde liegendes Bachelorstudium an einer der beiden Hochschulen für Verwaltung erfolgt, beginnen.

Die Zulassungsverfahren 2013/2014 und 2014/2015 für die jeweils 700 Ausbildungsplätze wurden, wie in den vorangegangenen Zulassungsverfahren, durch die Hochschulen gemeinsam durchgeführt. Von allen in das Zulassungsverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber musste jeweils ein einheitlicher, mehrteiliger Studierfähigkeitstest abgelegt werden. Für die Auswahlentscheidung bildeten die Hochschulen zwei Ranglisten. Eine Rangliste wurde aufgrund der individuellen Durchschnittsnoten erstellt (sog. Rangliste nach Zeugnisnoten), eine weitere aufgrund der Ergebnisse im Studierfähigkeitstest. Aus ihnen wurde eine Wertungspunktzahl ermittelt, die sich aus der Addition der Platzierungen in den Einzelranglisten ergibt, wobei die sich ergebende Summe danach durch zwei geteilt wird. Aus den ermittelten Wertungspunktzahlen erstellten die Hochschulen wiederum eine Rangliste (Gesamtrangliste), die für die Vergabe der Zulassungen zugrunde gelegt wurde.

Im Zulassungsverfahren 2013/2014 erreichte die Petentin in der Rangliste nach Zeugnisnoten den Platz 1152, in der Rangliste nach dem Abschneiden im Studierfähigkeitstest den Platz 949. Aus der Platzierung in beiden Ranglisten ergab sich für die Petentin eine Wertungspunktzahl von 1050,50. Damit kam sie in der Gesamtrangliste auf Platz 1236.

Die Hochschulen haben im diesem Zulassungsverfahren bis zum Gesamtranglistenplatz 1201 vorläufige Zulassungen erteilt und von Gesamtranglistenplatz 1202 bis 1400 für ein eventuelles Nachrückverfahren Wartelistenplätze vergeben. Ab Gesamtranglistenplatz 1401 wurden Absagen ausgesprochen. Die Petentin kam aufgrund ihres Gesamtranglistenplatzes auf Wartelistenplatz 35, der ihr mit Schreiben der Hochschule vom 31. Oktober 2013 mitgeteilt wurde. Nachdem sich für die 700 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausreichend Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zulassung zurückgemeldet und aufgrund dessen eine endgültige Zulassung erhalten haben, wurde kein Nachrückverfahren durchgeführt. Die Petentin erhielt mit Bescheid vom 11. September 2014 eine Absage. Gegen diese Entscheidung wurde kein Widerspruch eingelegt.

Im Zulassungsverfahren 2014/2015 erreichte die Petentin in der Rangliste nach Zeugnisnoten den Platz 1314, in der Rangliste nach dem Abschneiden im Studierfähigkeitstest den Platz 986. Aus der Platzierung in beiden Ranglisten ergab sich für die Petentin eine Wertungspunktzahl von 1150,00. Damit kam sie in der Gesamtrangliste auf Platz 1325.

In diesem Zulassungsverfahren wurden bis zum Gesamtranglistenplatz 1200 vorläufige Zulassungen erteilt und von Gesamtranglistenplatz 1201 bis 1300 Wartelistenplätze für ein eventuelles Nachrückverfahren vergeben. Ab Gesamtranglistenplatz 1301 wurden Absagen erteilt. Die Petentin erhielt mit Bescheid vom 30. Oktober 2014 aufgrund ihres Gesamtranglistenplatzes, der ihr mit diesem Bescheid mitgeteilt wurde, eine Absage. Auch gegen diese Entscheidung wurde kein Widerspruch eingelegt.

Mit E-Mail vom 1. November 2014 hat die Mutter der Petentin die Hochschule um Mitteilung der Testergebnisse ihrer Tochter beziehungsweise der Auswertungskriterien und der Notendurchschnitte anderer Bewerberinnen und Bewerber gebeten. Mit E-Mail vom 3. November 2014 wurde ihr mitgeteilt, dass Einzelauskünfte zu Testergebnissen und auch Durchschnittsnoten anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht weitergegeben werden können. Gleichzeitig wurde sie darüber informiert, wie die Gesamtrangliste gebildet wird.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst richtet sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Die für das Zulassungsverfahren 2013/2014 maßgebende Ausbildungs- und Prüfungsordnung datiert vom 30. August 2007 und wurde durch Verordnung vom 3. August 2010 geändert (im Folgenden: APrOVw gD-alt). Für das Zulassungsverfahren 2014/2015 ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 15. April 2014 (im Folgenden: APrOVw gD) maßgebend.

Die Zulassung, die auch das Auswahlverfahren umfasst, ist in Abschnitt 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst geregelt. Nach § 8 Abs. 3 APrOVw gD-alt beziehungsweise § 7 Abs. 3 APrOVw gD beruht die Auswahlentscheidung der Hochschulen zu gleichen Teilen auf dem Testergebnis und der maßgeblichen Durchschnittsnote. Hiervon sieht die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vor dem Hintergrund des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz bewusst keine Ausnahmen vor. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dies ist zu beachten, nachdem die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst vor allem ein Vorbereitungsdienst ist, der in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt und zum Ziel hat, künftige Beamtinnen und Beamte heranzubilden.

Bei den ausschließlich heranzuziehenden Auswahlkriterien „Durchschnittsnote“ und „Testergebnis“ mit einer gleichen Gewichtung handelt es sich um von den Bewerberinnen und Bewerbern nachzuweisende Leistungen, die sich ohne Weiteres vergleichen lassen und so eine sachgerechte Auswahl gewährleisten und Willkür bei der Erteilung von Zulassungen grundsätzlich von vorne herein ausschließen.

Zum Studierfähigkeitstest ist in § 8 Abs. 2 APrOVw gD-alt beziehungsweise in § 7 Abs. 2 APrOVw gD unter anderem bestimmt, dass dieser landesweit einheitlich durchzuführen ist und nur für das laufende Auswahlverfahren Geltung hat. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 APrOVw gD-alt beziehungsweise § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 APrOVw GD ist im Falle der Petentin die maßgebliche Durchschnittsnote die ihrer allgemeinen Hochschulreife (2,7) den beiden Zulassungsverfahren zugrunde gelegt worden. Die im Zulassungsverfahren 2013/2014 und 2014/2015 erfolgte Auswahl der Hochschulen ausschließlich auf Basis einer landesweiten Gesamtrangliste, die je zur Hälfte die maßgebliche Durchschnittsnote und das Ergebnis im Studierfähigkeitstest berücksichtigt, entspricht den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Die jeweilige Versagung der Zulassung zur Ausbildung war infolge der hohen Ranglistenplätze der Petentin rechtlich geboten. Die Ausbildung der Petentin bei der Stadt konnte aufgrund der bestehenden Rechtslage im Zulassungsverfahren keine Berücksichtigung finden.

§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bestimmt grundsätzlich für Beteiligte ein Recht auf Akteneinsicht in einem Verwaltungsverfahren bei der Behörde, die die Akten führt. Die Beteiligten ergeben sich aus § 13 LVwVfG. In der Regel ist es die Person, die den Antrag gestellt hat. § 14 LVwVfG eröffnet die Möglichkeit der Vertretung durch eine förmlich bevollmächtigte Person. Die Mutter der Petentin ist jedoch nicht Beteiligte im Verwaltungsverfahren ihrer volljährigen Tochter auf Zulassung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Sie hat der Hochschule auch keine förmliche Vollmacht ihrer Tochter vorgelegt. Zu recht hat die Hochschule auch der Bitte der Mutter der Petentin nicht entsprochen, ihr personenbezogene Daten ihrer volljährigen Tochter und personenbezogene Daten anderer Bewerberinnen und Bewerber aus den beiden Zulassungsverfahren zu übermitteln. Nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes ist die Übermittlung personenbezogener Daten an private Dritte nämlich nur unter engen Voraussetzungen zulässig, insbesondere wenn der Dritte ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Obwohl die volljährige Petentin als auch die anderen Bewerberinnen und Bewerber haben aber ein berechtigtes, schutzwürdiges Interesse daran, dass die von ihnen im Studierfähigkeitstest erzielten Ergebnisse und die den Zulassungsverfahren zugrunde liegenden Notendurchschnitte grundsätzlich nur für das Zulassungsverfahren verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

### Ergebnis:

Die Hochschule hat deshalb zu Recht das Auskunftsersuchen der Mutter der Petentin und die Zulassung der Petentin für die Ausbildung zum gehobenen Verwaltungsdienst in den beiden Zulassungsverfahren abgelehnt.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## 5. Petition 15/4911 betr. Verkehrswesen, Förderzusage

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Rücknahme der Förderzusage des Landesverkehrsministers für eine dieselbetriebene Bahn von Calw bis Renningen und begründet dies wie folgt:

- Der Gesamtbetrag der Maßnahme würde deutlich über 50 Mio. Euro liegen und damit nicht in die Zuständigkeit des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) fallen.
- Es bestehe die Vermutung, dass es sich um ein nicht förderfähiges Projekt handele.
- Augenscheinliche Manipulation der Standardisierten Bewertung hinsichtlich „nicht existierender Geisterbuslinien“, „falscher Berechnungen für Signalanlagen“ und „falscher Fahrgastprognosen“
- Unzulänglicher Stresstest
- Bedenken des Naturschutzes

### 1. Sachverhalt

Hermann-Hesse-Bahn ist der Name eines Reaktivierungsprojektes der alten Württembergischen Schwarzwaldbahn auf dem Abschnitt Calw-Weil der Stadt. Beabsichtigt ist die Wiederaufnahme des Personenverkehrs im Pendelverkehr auf dem 1983 außer Betrieb genommenen westlichen Abschnitt durch den Landkreis Calw mit Verlängerung bis zum Anschluss an die S 60 in Renningen.

Dem MVI liegt noch kein Antrag auf Zuwendungen gemäß dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) vor, ein Förderbescheid ist daher noch nicht ergangen. Die von der Petentin angesprochene „Förderzusage“ bezieht sich damit vermutlich auf mündliche Aussagen des Ministers bzw. eine Presseveröffentlichung.

Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln beim MVI ist die Erstellung einer Standardisierten Bewertung für die Hermann-Hesse-Bahn. Da hierfür bereits Planungsleistungen in nicht unerheblichem Umfang erforderlich sind, bat das Landratsamt Calw um eine Absichtserklärung des Ministers, das Projekt „zu unterstützen“. Diese erfolgte mit der Pressemitteilung vom 17. Dezember 2014, welcher ein Gespräch mit dem Landrat vorausging. In diesem Gespräch wurde als Bedingung jedoch die Feststellung der Förderwürdigkeit als eine Fördervoraussetzung festgesetzt.

### 2. Rechtliche Würdigung

Voraussetzung für den Erlass eines Förderbescheids ist der Nachweis eines positiven Nutzen-Kosten-Verhältnisses.

Die Prüfung der Standardisierten Bewertung ist inhaltlich für die Nutzenseite (Verkehrsangebot und -nachfrage) abgeschlossen und hat gezeigt, dass anhand der eingereichten Unterlagen kein Verfahrensfehler erkennbar ist. Die von der Petentin behaupteten „augenscheinlichen Manipulationen“ beruhen auf unterschiedlichen Auffassungen über Verfahrensansätze.

Die dem MVI gegenüber bekannt gemachten Kosten liegen unter 50 Mio. Euro, werden in ihrer Höhe aber derzeit noch einer fachtechnischen Prüfung unterzogen. Grundsätzlich ist ein Förderantrag für das Vorhaben nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) unabhängig vom Umfang der beantragten Förderhöhe beim Ministerium zu stellen. Bei Fördervorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten > 50 Mio. Euro besteht für das Land die Möglichkeit, das Vorhaben beim Bund zur Förderung mit Länderfinanzhilfen anzumelden. Dem Land bleibt es jedoch auch bei Überschreiten der 50 Mio.-Euro-Grenze unbenommen, das Projekt selbst zu fördern.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der Hermann-Hesse-Bahn mit dem Betrieb der S-Bahn wird unter Beteiligung der Region Stuttgart noch einmal durchgeführt.

Die Fragen des Naturschutzes sind im Rahmen der Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Das MVI hält die Hermann-Hesse-Bahn für ein verkehrlich sinnvolles Projekt zur Stärkung des ländlichen Raumes. Bei der bisherigen Prüfung konnte kein Verfahrensfehler festgestellt werden, das Ergebnis der fachtechnischen Prüfung steht noch aus. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen wird das MVI daher einen noch zu stellenden Förderantrag wohlwollend prüfen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## 6. Petition 15/4709 betr. Folgekostenbeitrag

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht für einen von der Gemeinde an ihn zurückerstatteten Folgekostenbeitrag eine Verzinsung geltend.

### II. Sachverhalt

Die Stadt hatte in Kaufverträgen über Bauplätze, darunter 1997 auch den Bauplatz des Petenten, für den

Bau einer Bahnunterführung Folgelastbeiträge erhoben. Im Falle des Petenten waren dies rund 3.000 DM.

Das Projekt wurde bereits 1995 in das Förderprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) aufgenommen.

Der Landesrechnungshof Baden-Württemberg hatte im Jahr 2010 in seiner Denkschrift bemängelt, dass für viele Vorhaben nach dem GVFG, die vor mehr als 10 Jahren in das Programm aufgenommen wurden, keine oder wenige Fördermittel abgeflossen sind und eine Bereinigung empfohlen. Das Regierungspräsidium hatte die Stadt vor diesem Hintergrund um eine Stellungnahme zur Frage gebeten, ob für das Projekt Bahnunterführung die Finanzierung gesichert und mit einem Baubeginn bis 31. Dezember 2012 zu rechnen sei.

Die Deutsche Bahn AG erklärte daraufhin gegenüber der Gemeinde, dass diese Maßnahme vor dem Jahr 2020 nicht finanzierbar sei. Die Gesamtsumme der Baumaßnahme hätte jeweils zu einem Drittel von der Stadt, dem Bund und der Bahn getragen werden müssen. Die Stadt selbst hatte einen Eigenanteil über längere Zeit durch die Übertragung eines Haushaltsrestes zur Verfügung gestellt. Für das Projekt wurden Folgelastbeiträge in Höhe von insgesamt 290.000 Euro verinnahmt.

Die Deutsche Bahn AG machte gegenüber der Stadt weiter geltend, dass in erheblichem Umfang in die Sicherheitstechnik der bestehenden Schrankenanlage investiert worden sei und deshalb keine Notwendigkeit zum Bau der Unterführung gesehen werde. Dies wurde seitens der Stadt dem Regierungspräsidium mitgeteilt, das seinerseits im Juni 2012 ankündigte, den Bau der Unterführung zum Ende des Jahres 2012 aus dem laufenden Förderprogramm zu löschen.

Der Gemeinderat hatte daraufhin im Oktober 2012 einstimmig beschlossen, den für den Bau der Bahnunterführung vorgesehenen Haushaltsrest aufzulösen und die hierfür geleisteten Folgelastbeiträge zurückzuerstatten.

Der Petent macht nunmehr einen Zinsanspruch für den ihm erstatteten Betrag geltend.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Bau der Bahnunterführung konnte nicht verwirklicht werden, weshalb der Gemeinderat beschlossen hatte, die geleisteten Folgebeiträge an die Vertragspartner zurückzuerstatten. Die Rückerstattung erfolgte ohne Anerkennung möglicher Rechtspflichten.

Dieser eingetretene Fall der Rückzahlung, gegebenenfalls mit einem entsprechenden Zinsanspruch, war nicht in den Kaufverträgen geregelt. Ein Zinsanspruch käme nur dann in Betracht, wenn hierfür ein vertraglicher Anspruch auf Zinsen oder eine sonstige Rechtsgrundlage bestünde.

Bei den seitens der Gemeinde vom Petenten erhobenen Beträgen handelt es sich um freiwillig vereinbarte Folgelasten, nicht jedoch um gesetzliche Beiträge, die zwangsweise erhoben werden. Bei solchen rechtsgrundlosen erlangten Leistungen gewährt die Recht-

sprechung grundsätzlich keine Verzugszinsen. Verzugszinsen werden nur gewährt, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht. Dies ist bei den hier vorliegenden Folgelastenbeiträgen nicht der Fall.

Bei Verträgen wie im vorliegenden Fall ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu prüfen, ob ein Rückzahlungsanspruch samt Zinsen in Betracht kommt. Gefragt wird danach, welche Regelung die Vertragsparteien getroffen hätten, wenn sie diesen nicht geregelten Fall bedacht hätten (hypothetischer Vertragswille).

Anhaltspunkte in den Verträgen bestehen hierfür nicht, sodass eine solche ergänzende Vertragsauslegung nur für die Rückzahlung, nicht aber für die Zinsen in Betracht kommt. Es ist völlig offen, wie sich die Vertragsparteien im Hinblick auf die etwaige Verzinsung bei einer vertraglichen Regelung entschieden hätten.

### IV. Ergebnis

Die Rückzahlung des vom Petenten geleisteten Folgebeitrags erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss. Ein Anspruch auf eine Verzinsung besteht nicht.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hinderer

## 7. Petition 15/5083 betr. Fällen eines Baumes

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen eine Befreiung von der Baumschutzsatzung, die von der Stadt zur Fällung eines Baumes erteilt wurde. Es wird insbesondere vorgebracht, dass die Stadt als Genehmigungsbehörde nicht geprüft hat, ob dem Antrag der Hausverwaltung eine einstimmige Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft zugrunde liegt.

#### 1. Sachverhalt

Eine der Petenten ist Miteigentümerin eines Grundstücks mit Gebäude. Das Gebäude ist in Wohnungseigentum aufgeteilt, es besteht eine Eigentümergeinschaft.

Mit Antrag vom 14. August 2014 wurde durch den Verwalter der Eigentümergeinschaft bei der Stadt eine Befreiung zur Fällung eines Baums von der städtischen Baumschutzsatzung beantragt. Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 16 m hohe Schwarzkiefer mit einem Stammdurchmesser von ca. 57 cm in 1 m Höhe (entspricht einem Stammumfang von rund 179 cm). Der Kronendurchmesser beträgt rund 10 bis 12 Meter.

Die Stadt hat den Antrag geprüft und eine Ortsbegehung durch die Stadtgärtnerei durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der Baum den erforderlichen Grenzabstand von mindestens 8 m gemäß § 16 Nr. 1 Nr. 5 Nachbarrechtsgesetz (NRG) nicht einhält. Der Abstand zum Nachbargrundstück beträgt weniger als 2 m. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass, soweit einem Beseitigungsanspruch der Überhänge des Baums nachgekommen werden soll, dieser nicht ohne weiteres zurückgeschnitten werden kann, ohne ihn nachhaltig zu schädigen. Die gesamte Krone des Baumes müsste erheblich eingekürzt werden. Ein Kronenreduzierungsschnitt, wie er bei Laubbäumen möglich ist, entspricht bei Schwarzkiefern nicht einer fachgerechten Baumpflege. Dem Antrag der Hausverwaltung auf Fällung wurde mit Bescheid vom 20. August 2014 entsprochen. Die Zustellung der Entscheidung erfolgte an den Verwalter.

Nachdem den Petenten die Entscheidung bekannt geworden war, hat sich eine der Petenten mit Schreiben vom 9. Februar 2015 an die Stadt gewandt und gegen die Entscheidung Widerspruch erhoben. Die Stadt hat der Petentin mit Schreiben vom 2. März 2015 geantwortet und die Gründe der Befreiung von der Baumschutzsatzung erläutert.

## 2. Rechtliche Würdigung

Im Jahr 1998 wurde für das Gebiet der Stadt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt (Baumschutzsatzung)“ aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Baumschutzsatzung ist die betreffende Schwarzkiefer vom Schutz der Baumschutzsatzung erfasst, da „alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm“ geschützt sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Baumschutzsatzung kann eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung erteilt werden, wenn „der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften [...] berechtigt oder verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern“. Diese Voraussetzung war vorliegend gegeben, weil der Eigentümer – unabhängig von Verjährungsfristen – berechtigt ist, auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen gegenüber seinem Nachbarn die gesetzlichen Verpflichtungen (Grenzabstand) zu erfüllen. Darüber hinaus unterliegt die Beseitigung herübragender Zweige und eingedrungener Wurzeln gemäß § 26 Abs. 3 NRG nicht der Verjährung.

Den betreffenden Befreiungstatbestand in dieser Weise auszulegen und das ihr zustehende Ermessen in dieser Weise auszuüben, ist übliche Praxis der Stadt und nicht zu beanstanden.

Zur Frage der Antragsberechtigung für einen Befreiungsantrag nach der Baumschutzsatzung ist auszuführen, dass der Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz die Eigentümer nach außen vertritt. Inwieweit dieser durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümergemeinschaft tatsächlich legitimiert ist, bedurfte keiner Prüfung durch die Genehmigungsbehörde. Soweit durch den Verwalter ohne Auftrag gehandelt wurde, ist dies gegebenenfalls zivilrechtlich

zu klären. Die Genehmigungsbehörde entscheidet in der Sache lediglich über die Regelungen der Baumschutzsatzung, also Belange des öffentlichen Rechts.

Unabhängig davon wird durch die Erteilung der Befreiung von den Regelungen der Baumschutzsatzung nur die Möglichkeit der Beseitigung des Baumes eingeräumt. Die Befreiung stellt keine Verpflichtung zur Beseitigung dar.

Die Entscheidung liegt vielmehr in der Verantwortung der Eigentümergemeinschaft und ist im Rahmen des Wohnungseigentumsgesetzes zivilrechtlich im Innenverhältnis zu klären.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, angesichts der bestehenden Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hinderer

## 8. Petition 15/4787 betr. Bußgeldverfahren

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen einen rechtskräftigen Bußgeldbescheid der Stadt, der am 6. Oktober 2014 wegen verbotswidrigem Parken auf dem Gehweg erlassen wurde. Er beschwert sich außerdem über das Amtsgericht und beanstandet den Ablauf der Hauptverhandlung vom 20. Februar 2015.

### II. Sachverhalt

Der Petent hatte am 15. August 2014 seinen Pkw verbotswidrig auf dem Gehweg geparkt. Im Fahrzeug des Petenten war ein Parkausweis für Behinderte ausgelegt. Dieser gewährt zwar einige Parkerleichterungen, das Gehwegparken zählt aber ausdrücklich nicht dazu. Die Mitarbeiterin des Gemeindevollzugsdienstes der Stadt stellte für diesen Parkverstoß eine Verwarnung mit einem Verwarnungsgeldangebot in Höhe von 20 Euro aus. Nach Erhalt des Verwarnungsgeldangebots beschwerte sich der Petent bei der Stadt und brachte im Wesentlichen vor, dass das Verfahren seiner Auffassung nach aufgrund von in seiner Person liegenden Gründen, insbesondere seiner Schwerbehinderung, eingestellt werden müsse. Er habe seinen Wagen auch nur kurz abgestellt, um Besorgungen zu erledigen. Er habe sich in einer Notsituation befunden, da alle Behindertenparkplätze belegt gewesen seien. Außerdem habe er niemanden behindert bzw. gefährdet. Die Stadt hat diese Einwendungen geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Einstellung des Verfahrens auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gerechtfertigt ist. Sie teilte dies dem Petenten mit Schreiben vom 5. September 2014 mit. Nachdem daraufhin kein Zahlungseingang des Verwarnungsgeldes zu verzeichnen war, erließ die Stadt am 6. Oktober 2014 einen Buß-

geldbescheid und setzte darin eine Geldbuße in Höhe von 20 Euro fest. Zusätzlich wurden dem Petenten die Verfahrenskosten in Höhe von 28,50 Euro (25 Euro Gebühr zuzüglich 3,50 Euro Auslagen) auferlegt, sodass sich die Gesamtforderung auf 48,50 Euro belief.

Gegen diesen Bußgeldbescheid hat der Petent form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Da die Stadt dem Einspruch nicht abhelfen konnte, hat sie ihn am 17. November 2014 über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben. Am 20. Februar 2015 fand vor dem Amtsgericht die Hauptverhandlung statt. Nachdem der Richter dem Petenten die Sach- und Rechtslage erörtert hatte, nahm der Petent seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurück. Damit ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden. Der Petent hat das Bußgeld einschließlich der Verfahrenskosten zwischenzeitlich bezahlt.

### III. Rechtliche Würdigung

Das unzulässige Parken auf Geh- und Radwegen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit 20 Euro geahndet wird (vgl. § 24 Straßenverkehrsgesetz – StVG; §§ 12 Abs. 4, 49 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO; lfd. Nr. 52 a der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV). Die Verwarnung mit Verwarnungsgeld ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt aus Anlass einer Ordnungswidrigkeit. Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt (§ 56 Abs. 2 OWiG). Die Verwarnung kam nicht zustande, weil der Petent das angebotene Verwarnungsgeld nicht bezahlt hat und stattdessen die Einstellung des Verfahrens gefordert hat. Eine Einstellung des Verfahrens kam nach pflichtgemäßem Ermessen nicht in Betracht, da diese gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hätte.

Weigert sich der Betroffene, die Verwarnung anzunehmen oder das Verwarnungsgeld zu bezahlen, so wird über die Beschuldigung im Bußgeldverfahren entschieden. Die Bußgeldbehörde der Stadt hat deshalb zu Recht am 6. Oktober 2014 einen Bußgeldbescheid erlassen und darin eine Geldbuße in Höhe von 20 Euro festgesetzt. Gemäß § 107 OWiG werden bei der Festsetzung einer Geldbuße als Gebühr fünf Prozent des Betrages der festgesetzten Geldbuße, jedoch mindestens 25 Euro erhoben, als Auslagen für jede Zustellung pauschal 3,50 Euro, sodass sich die Gesamtforderung auf 48,50 Euro belief.

Da die Bußgeldbehörde dem vom Petenten fristgerecht eingelegten Einspruch gegen den Bußgeldbescheid nicht abhelfen konnte, gab sie das Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab. Diese hat die Akten zu Recht entsprechend § 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG an das Amtsgericht weitergeleitet.

Die Sachbehandlung durch die Bußgeldbehörde der Stadt und die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstan-

den. Weder aufgrund der in der Person des Petenten liegenden Gründe, noch der fehlenden Behinderung bzw. Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, war eine Einstellung des Bußgeldverfahrens veranlasst. Ein Schwerbehindertenausweis berechtigt lediglich zum Parken auf dafür vorgesehenen Parkplätzen. Eine dringende Notsituation, die im Einzelfall das verbotswidrige Parken hätte rechtfertigen können, lag schon nach den Schilderungen des Petenten nicht vor.

Was das Verfahren vor dem Amtsgericht anbelangt, ist anzumerken, dass dem Landtag eine Überprüfung der Beschwerde über das Amtsgericht und den Ablauf der Hauptverhandlung bereits im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit verwehrt ist. Nicht nur die gerichtliche Entscheidung als solche, sondern auch alle ihr dienenden, sie vor- und nachbereitenden Maßnahmen des Gerichts einschließlich der Prozessleitung zählen zum Kern der richterlichen Unabhängigkeit. Einwendungen gegen gerichtliche Maßnahmen, welche im Rahmen eines laufenden Verfahrens angeordnet werden, und Anträge auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit sind beim jeweils zuständigen Gericht vorzubringen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird. Diese Möglichkeit hat sich der Petent mit der Rücknahme seines Einspruches in der Hauptverhandlung selbst genommen.

Mit der Rücknahme des Einspruchs ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden. Ist eine Entscheidung rechtskräftig, so müssen die Beteiligten sie grundsätzlich hinnehmen, auch wenn sie mit ihr nicht einverstanden sind.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

### 9. Petition 15/4973 betr. Beförderung von Fachlehrkräften

#### I.

Die Petenten wenden sich mit ihrer Petition gegen Wartezeiten auf Beförderungen zur Fachoberlehrkraft in Besoldungsgruppe A 10 bzw. in A 11.

#### II.

Die Petenten sind Fachoberlehrer für musisch-technische Fächer in Besoldungsgruppe A 10. Sie verweisen in ihrem Schreiben an den Petitionsausschuss auf einen Antrag der Personalversammlung eines Schulamts, der darauf abzielt, die Landesregierung aufzufordern, Haushaltsmittel für den Abbau der Wartezeiten auf Beförderungen von Fachlehrkräften bereitzu-

stellen. Die Petenten empfinden es als ungerecht, dass die Landesregierung beabsichtige, „z. B. Grund- und Hauptschullehrer“ nach A 13 zu befördern, bei Fachlehrkräften jedoch aus finanziellen Gründen Wartezeiten auf Beförderungen einräume.

Die Petenten haben sich bereits im Jahr 2009 mit demselben Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt.

### III.

Bei den Fachlehrkräften gibt es die Laufbahn der Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer und die Laufbahn der Fachlehrkräfte an Schulen für Körperbehinderte oder Geistigbehinderte. Beide Laufbahnen umfassen das Eingangsamtsamt in A 9 (Fachlehrer/-in), die Regelbeförderungsamtsämter in A 10 und A 11 (Fachoberlehrer/-in) und ein Funktionsamt in A 11 und Amtszulage (Fachoberlehrer/-in als Fachbetreuer/-in bzw. Stufenleiter/-in).

Die Besetzung der Ämter in A 10 und A 11 erfolgt durch Regelbeförderung. Die Besetzung des Funktionsamtes erfolgt über ein Ausschreibungsverfahren, bei dem eine Bewerbung unabhängig von der Besoldungsgruppe erfolgen kann.

Das Kultusministerium ermittelt aufgrund eines Mischsystems zwischen Dienstalter und Leistung (Dienstlicher Beurteilung) jährlich die Vergabe freier Beförderungsstellen für Fachlehrkräfte. Ausschlaggebend für eine mögliche Beförderung sind ausschließlich der Beförderungsjahrgang und die Note der letzten aktuellen dienstlichen Beurteilung. Der Beförderungsjahrgang ist dabei das Jahr, in dem die besoldungs- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllt sind. Aufgrund dieses Mischsystems können auch Lehrkräfte, die nicht mit der Note 1,0 beurteilt wurden, befördert werden. In jedem Programm legt das Kultusministerium jährlich neu fest, welche Beförderungsjahrgänge für eine mögliche Beförderung geöffnet werden und welche Noten in der dienstlichen Beurteilung erforderlich sind. Um dem Leistungsprinzip gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz gerecht zu werden, kommen Lehrkräfte mit einer dienstlichen Beurteilung mit der Note 3,0 oder schlechter bei Beförderungen nicht zum Zuge.

Beförderungen können in dem Umfang vorgenommen werden, wie freie Stellen – insbesondere durch Zuruhesetzungen – zur Verfügung stehen. Dementsprechend variiert die Zahl der Beförderungen von Jahr zu Jahr.

Da nicht genügend Beförderungsstellen zur Verfügung stehen, um alle Fachlehrkräfte sofort nach Erfüllung der gesetzlichen Mindestwartezeit befördern zu können, ergeben sich zusätzliche Wartezeiten. Alle freiwerdenden Stellen werden aber schnellstmöglich besetzt. Die Landesregierung beabsichtigt aktuell die Schaffung neuer Beförderungsstellen, um die Wartezeiten auf eine Beförderung für Fachlehrkräfte abzumildern. Die konkrete Ausgestaltung befindet sich derzeit in der Diskussion.

Mit dem Beförderungsprogramm für Fachlehrkräfte zum Februar 2015 konnten Fachlehrkräfte der Beför-

derungsjahrgänge bis einschließlich 2007 mit mindestens guter Beurteilung (Note 2,0) nach A 11 befördert werden. Ferner konnten 100 Prozent der Fachlehrkräfte mit mindestens sehr guter Beurteilung (Note 1,0) und 40 Prozent der Fachlehrkräfte mit sehr guter Beurteilung (Note 1,5) befördert werden.

Die Petenten gehören dem noch nicht geöffneten Beförderungsjahrgang 2012 an. Da die Zahl der frei werdenden Stellen wie bereits dargelegt von Jahr zu Jahr variiert, ist noch keine Prognose möglich, wann Fachlehrkräfte mit diesem Beförderungsjahrgang für Beförderungen nach A 11 zum Zuge kommen.

Auch das Thema Besoldung wird von den Petenten aufgeworfen. Sie nehmen dabei Bezug auf die im Jahr 2011 vollzogene Trennung des Verbundlehrer-amts Grund- und Hauptschule und die Einführung der Lehrämter für die Grundschule und für die Werkreal-, Haupt- und Realschule, die besoldungsrechtlich nachvollzogen werden muss. In den Überlegungen der Landesregierung, einzelne Lehrergruppen nach A 13 zu besolden, ist jedoch keine mangelnde Wertschätzung gegenüber den Fachlehrkräften zu sehen. Die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahn und der damit verbundenen Besoldungsgruppe bestimmt sich bei Beamtinnen und Beamten grundsätzlich nach der Vorbildung (Laufbahnprinzip gemäß Artikel 33 Grundgesetz). Nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 Landesbeamten-gesetz befähigen der Realschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung grundsätzlich für die Laufbahn des mittleren Dienstes (Besoldung nach A 6 bis A 9).

Gemessen an den Bildungsvoraussetzungen sind Fachlehrkräfte folglich dem mittleren Dienst zugeordnet, erhalten jedoch eine Besoldung entsprechend dem gehobenen Dienst. Die Besoldung der Lehrkräfte liegt damit bereits an der oberen Grenze.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

## 10. Petition 15/4903 betr. Vorgehen des Gerichtsvollziehers

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Überprüfung des Vorgehens eines Obergerichtsvollziehers (OGV) beim Amtsgericht in einer Zwangsvollstreckungssache.

### II. Sach- und Rechtslage

Der Petent bringt vor, dass er den OGV mit Schreiben vom 2. Februar 2015 kontaktiert habe und ihn gebeten habe, die Forderung zu begründen. Aus den Anschreiben, die der OGV geschickt habe, gingen diese Informationen nicht hervor. Der OGV habe ihm nicht ge-

antwortet. Vielmehr drohe er ihm mit einem weiteren Schreiben eine Zwangsöffnung der Wohnung und die Abnahme der Vermögensauskunft nach §§ 802 c ff. ZPO an. Der Petent teilt weiter mit, dass er den OGV bereits darauf hingewiesen habe, dass er erst den Nachweis der Forderung haben wolle. Wenn dies geschehen sei, stünde der Zwangsvollstreckung nichts mehr im Wege. Er werde eine mögliche Durchsuchung seiner Wohnung durch den OGV dann in Gegenwart von Zeugen und mit Hilfsmitteln wie Videoaufzeichnungsgeräten dokumentieren. Der OGV wolle dies unter Zuziehung von Polizeibeamten tun. Schließlich habe ihm dieser auf seine Nachfrage, ob es „fair“ geschehen könne und er Zeugen hinzurufen könne, nicht geantwortet. Er habe die Befürchtung, dass der OGV ihm auf Befehl Dritter irgendwelche verbotenen Gegenstände „zuwerfen“ möchte bzw. könnte, um ihn auf diese Weise aus dem Verkehr zu ziehen. Da er Leistungen nach SGB II (ALG II) beantragt habe und es gewagt habe, sich zu beschweren, sei er ein Dorn im Auge des Landratsamtes, des Amtsgerichts und des Landgerichts.

Der Petent führt weiter aus, dass er zu der Vermögensauskunft nicht verpflichtet sei. Zum einen schulde er in diesem Fall nichts, weswegen er die Auskunft erteilen müsse. Ferner sei der OGV nicht zur Abnahme befugt. Aufgrund der Aufhebung des § 1 GVO zum 1. August 2012 seien Gerichtsvollzieher keine Beamten im Sinne des Beamtenrechts mehr.

Weiter wolle ihm der OGV Straftaten anhängen (§ 288 StGB, Strafvereitelung). Er wolle aber gar nichts vereiteln, er wolle nur Klarheit. Dies sei in erster Linie die Aufgabe des OGV. Es sei ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeits- und Menschenrechte, etwas einfach ohne Nachweise einzufordern. Der Petent rügt weiter, dass der OGV lediglich eine Kopie schicke, auf der eine dokumentenechte Unterschrift (blaue Tinte im Original) und der Vorname fehlen.

Der Petent bittet den Landtag, den Vorgang, der ein Übergriff sei, aufzuklären. Der OGV versuche, ihn durch seine „Macht“ zu beugen. Dabei begehe dieser Rechtsbeugung.

Der Petent hat der Petition den Wortlaut seines Schreibens an den OGV vom 2. Februar 2015 beigefügt. Dieses bezieht sich auf ein Schreiben des OGV an den Petenten vom 30. Januar 2015, welches der Petition nicht beigefügt wurde. Der Petent weist in diesem Schreiben den OGV darauf hin, dass er niemandem 86,05 EUR schulde. Er rügt, dass die Forderung nicht aufgeschlüsselt sei. Um die Forderung prüfen zu können, benötige er den Gläubigerauftrag im Original. Notfalls könne auch die Vorlage des Originals zur Einsichtnahme erfolgen. Weiter verlangt er die Vorlage des Vollstreckungstitels sowie des Schreibens des OGV im Original. Nach Vorlage der Unterlagen bzw. der Einsichtnahme in diese stehe der Zwangsvollstreckung nichts mehr im Wege. Der Petent weist darauf hin, dass der Vollstreckungstitel spätestens vor der Zwangsvollstreckung zugestellt werden müsse, wenn das Gericht dem Schuldner diesen nicht bereits im Verlauf des Verfahrens zugestellt habe. Der Petent teilt weiter mit, dass er im Falle einer Zwangsöffnung

die Hinzuziehung von Polizeibeamten als Zeugen ablehne. Diese Scheinbeamten seien auch ein verlängerter Arm des Staates, seien kriminell und vorliegend daher ungeeignet. Weiter weist der Petent darauf hin, dass eine Durchsuchung ohne Gerichtsbeschluss aufgrund des verfassungsrechtlichen Schutzes der Privatsphäre nicht zulässig sei. Im Übrigen fordert er, dass die erfolglosen Versuche, ihn anzutreffen, zu dokumentieren seien (z. B. auf Video).

Weiter hat der Petent seinem Schreiben als Anlage die an ihn gerichtete Zahlungsaufforderung des OGV vom 4. März 2015 beigefügt. Der Petent wird darin aufgefordert, die Forderung in Höhe von 86,05 EUR (einschließlich Kosten der Zwangsvollstreckung) bis 13. März 2015 zu begleichen. Der Petent wird darin u. a. darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtzahlung ggf. weitergehende Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden können. In dem Schreiben ist unter Angabe des dortigen Aktenzeichens die Landesoberkasse Baden-Württemberg (LOK B.-W.) als Gläubigerin aufgeführt. Das Schreiben ist unterschrieben und mit dem Dienstsiegel des OGV versehen.

Sein Antwortschreiben vom 10. März 2015 an den OGV hat der Petent ebenfalls beigefügt. Der Petent teilt darin mit, dass er das Schreiben, welches er als Geschäftsangebot ansehe, vollumfänglich ablehne. Er habe seinen Personalausweis verloren. Weder habe er einen neuen Personalausweis beantragt, noch werde er das tun. Weiter beruft sich der Petent darauf, kein Angehöriger der Bundesrepublik Deutschland zu sein. Demzufolge würden für ihn auch nicht deren Gesetze und Verordnungen gelten. Als ehemaliger Bürger der BRD nehme er vielmehr die UNO-Resolution 56/83 aus dem Jahre 2002 und andere völkerrechtliche Regelungen in Anspruch. Im Übrigen weist er auf sein Recht, Zeugen hinzuziehen zu können, hin. Abschließend bietet er dem OGV zur Klärung der Angelegenheit an, ihn anrufen zu können.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen liegt der Petition folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 28. Januar 2015 ist bei dem OGV ein gegen den Petenten lautender formgültiger Zwangsvollstreckungsauftrag der LOK B.-W. vom 20. Februar 2015 eingegangen. Beantragt wurde die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen. Der Antrag lautet über einen Gesamtbetrag von 60 EUR, die aus einem Gerichtsverfahren des Petenten u. a. gegen den Landkreis vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG B.-W.) resultieren.

Der OGV hat daraufhin zunächst am 30. Januar 2015 erfolglos versucht, den Petenten an seiner Anschrift anzutreffen. Am 30. Januar 2015 hat er zudem erstmals schriftlich die Vollstreckung angekündigt. In dieser schriftlichen Ankündigung hat er ihm auch Frist zur Begleichung der Forderung nebst Zwangsvollstreckungskosten von zwischenzeitlich insgesamt 86,05 EUR bis 11. Februar 2015 gesetzt. Auf dieses Schreiben hat er das Schreiben des Petenten vom 2. Februar 2015 erhalten.

Ebenfalls am 2. Februar 2015 übersandte der Petent jeweils eine E-Mail an einen Herrn G. S. bzw. einen

Herrn D. B. Den E-Mails, die nachrichtlich auch dem OGV übersandt wurden, war das Schreiben des OGV vom 30. Januar 2015 als Anlage beigelegt.

Der OGV wertete das Schreiben des Petenten vom 2. Februar 2015 inhaltlich als Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gemäß § 766 ZPO und legte dieses nebst den E-Mails vom 2. Februar 2015 dem Amtsgericht zur Entscheidung vor.

Weiter wurde dem OGV vom Petenten am 10. Februar 2015 folgende E-Mail übersandt:

*„hiermit weise ich Ihre Maßnahme zurück, Zurückweisung*

*Vertroedeln Sie nicht meine Zeit [...]*

*Ich dachte Sie wollten etwas von mir, Nachweis aber zu meinen angeblichen Verbindlichkeiten haben Sie keinen geliefert. Netter Versuch*

*Ihre kleinliche Versuche könnten diese auch der nächsten Parkuhr mitteilen. Vermutlich würde dies zum gleichen Ergebnis führen. Außerdem empfehle ich Ihnen, Ihre Spielchen zu unterlassen und weise Sie bereits jetzt daraufhin, dass Sie auf derartige Schreiben von mir keinerlei Reaktion mehr zu erwarten haben, sollten Sie dennoch mich belästigen und näher als 5 Meter an mich herantreten werde ich hier mich wehren müssen, Notwehr, Vorläufige Festnahme durch Jedermann – da ist vieles möglich ... Sie geben ja in Ihrem Schreiben selbst an das StGB gültig ist, also wenden wir dann auch an.*

*[...]“*

Mit Schreiben des Amtsgerichts vom 26. Februar 2015 wurde der Petent darauf hingewiesen, dass der OGV einen rechtskräftigen Titel (Forderung der LOK B.-W.) gegen ihn zu vollstrecken habe. Aus welchem Grund dieser Titel ergangen sei und ob die zugrundeliegende Forderung zu Recht bestehe, habe er nicht zu prüfen. Einwendungen hiergegen hätten gegenüber der vollstreckenden Gläubigerin vorgebracht werden müssen. Der Petent wurde weiter aufgefordert, seine beleidigenden, polemischen und drohenden Äußerungen Herrn OGV gegenüber zu unterlassen.

Der Petent versandte darauf am 4. März 2015 eine E-Mail an die Poststelle des Amtsgerichts, die nachrichtlich an Herrn G. S. übersandt wurde.

In der Anlage der E-Mail befand sich eine an das Amtsgericht gerichtete Erwiderung auf das Schreiben vom 26. Februar 2015. Der Petent weist darin erneut darauf hin, dass der OGV keinen rechtskräftigen Titel vorgezeigt habe. Obwohl er deswegen um einen Termin gebeten habe, sei keine Reaktion erfolgt. Er fragt erneut nach, aus welchem Grund der – ihm nicht bekannte – Titel ergangen sei. Er fordert die Beteiligten auf, ihm nicht weiter auf den Geist zu gehen und von ihm abzulassen. Sofern er von wilden Tieren angefallen werden möchte, gehe er in den Zoo.

Am 4. März 2015 wurde dem Petenten durch den OGV eine erneute Zahlungsaufforderung übersandt. Der Petent antwortet hierauf mit dem der Petition beigelegten Schreiben vom 10. März 2015.

Der OGV versuchte am 4. März 2015, 9. März 2015 und 13. März 2015 erneut erfolglos, den Petenten anzutreffen.

#### *Zur Rechtslage*

Der Petent rügt mit seinem Vorbringen primär, dass der OGV ihm gegenüber das Bestehen der dem Zwangsvollstreckungsauftrag der LOK B.-W. zugrundeliegenden Forderung nicht näher begründet habe bzw. keinen Originaltitel vorgelegt habe.

Nachdem es sich bei der streitgegenständlichen Forderung um ausstehende Gerichtskosten handelt, erfolgt deren Beitreibung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) nach Maßgabe der Justizbeitreibungsordnung. Gemäß § 2 Abs. 1 JBeitrO i. V. m. § 1 Nr. 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 7. Oktober 1995, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes sowie zur Anpassung von Rechtsvorschriften vom 14. Oktober 2008, obliegt die Beitreibung der LOK B.-W. als Vollstreckungsbehörde.

Die Justizbeitreibungsordnung ermöglicht es dabei dem Fiskus, die Vollstreckung zu betreiben, ohne zuvor einen Vollstreckungstitel im Sinne der Zivilprozessordnung erwirkt zu haben. Im Falle der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen wird der Vollziehungsbeamte nach § 6 Abs. 3 JBeitrO zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Aufträge, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, werden mit dem Dienstsiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht. Der Antrag der Vollstreckungsbehörde ersetzt somit den vollstreckbaren Schuldtitel und dessen Zustellung (siehe § 3 JBeitrO).

Der Gerichtsvollzieher ist dabei gemäß § 196 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) zuständig, als Vollziehungsbeamter nach der Justizbeitreibungsordnung für die nach dieser Vorschrift beizutreibenden Ansprüche mitzuwirken.

In dem Vollstreckungsauftrag bestätigte die LOK B.-W., dass die dargestellte Gerichtskostenforderung fällig und somit vollstreckbar ist. Der OGV leitete gegen den Petenten mithin auf Grundlage eines formgültigen Auftrags bzw. Titels die Zwangsvollstreckung ein.

Da der Antrag den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt und daher an dessen Stelle tritt, kann er ebenso wie dieser nur darauf nachgeprüft werden, ob er eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung erstrebt. Eine weitergehende Nachprüfung, also insbesondere die Prüfung der Berechtigung der Kostenforderung gegen den Kostenschuldner, kann und darf der Vollziehungsbeamte nicht vornehmen. Entsprechend bestimmt § 196 Abs. 4 S. 2 GVGA, dass der Vollziehungsbeamte nicht zu prüfen hat, ob die sonstigen Voraussetzungen für die Beitreibung erfüllt sind. Nach

§ 8 Abs. 1 JBeitrO sind Einwendungen, die den beizutreibenden Anspruch selbst betreffen, vom Schuldner nach den Vorschriften über Erinnerungen gegen den Kostenansatz gemäß § 66 Gerichtskostengesetz gerichtlich geltend zu machen.

Der Petent war aufgrund seines Vorbringens mit Schreiben des Amtsgerichts vom 26. Februar 2015 darauf hingewiesen worden, dass Einwendungen gegen den Anspruch gegenüber der vollstreckenden Gläubigerin vorgebracht werden müssen. Hätte sich der Petent mit seinem Anliegen hierauf an die LOK B.-W. gewendet, hätte er durch diese weitere Hinweise zum Grund der Forderung sowie zur Geltendmachung von Einwendungen erhalten können.

Da der Petent den OGV bereits aus einem früheren Verfahren bekannt war, befürchtete dieser, dass eine schriftliche Antwort auf sein Schreiben vom 2. Februar 2015 zu einer weiteren Eskalation führen werde. Vielmehr erhoffte er sich, die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch mit dem Petenten klären zu können. Bei dieser Gelegenheit wäre auch eine Vorlage des Zwangsvollstreckungsauftrags der LOK B.-W. an den Petenten erfolgt.

Auf dieser Grundlage werden keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des OGV gesehen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## **11. Petition 15/4915 betr. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)**

### **1. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von Wohngeld und begehrt die Rücknahme eines Strafbefehls des Amtsgerichts vom 29. September 2014.

### **2. Sachverhalt**

Der Petent bezog von Februar 2003 bis Dezember 2010 Wohngeld und von Januar 2011 bis Juli 2013 Lastenzuschuss für sich und seine Familie nach dem Wohngeldgesetz.

Im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs wurde bekannt, dass ein in der Wohngeldberechnung berücksichtigtes Haushaltsmitglied, im vorliegenden Fall die Ehefrau des Petenten, nicht angegebenes eigenes Einkommen erzielt. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass aufgrund eines durchgeführten Datenabgleiches Abweichungen zu den Angaben in den Wohngeldanträgen festgestellt wurden. Er wurde um Stellungnahme gegenüber der Wohngeldbehörde gebeten. In den fol-

genden Sachverhaltsermittlungen ergab sich, dass die Ehefrau einer Teilzeitbeschäftigung mit 22 Wochenstunden nachging.

Mit Bescheiden vom 27. Januar 2014 wurden die Wohngeldbescheide vom 23. September 2009, 27. August 2010, 29. April 2011, 22. November 2011 und 20. August 2012 aufgehoben und die zu Unrecht bewilligten Wohngeldleistungen gemäß § 50 Abs. 1 und 3 SGB X zurückgefordert. Widerspruch gegen die Rückforderungsbescheide wurde nicht eingelegt. Aufgrund der unvollständigen Angaben des Antragstellers wurde Wohngeld und Lastenzuschuss in Höhe von insgesamt 5.891 Euro zu Unrecht gewährt.

Der Vorgang wurde mit Schreiben vom 28. Mai 2014 bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Der Strafbefehl des Amtsgerichts vom 29. September 2014 über eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 40 Euro ist durch Einspruchsrücknahme am 3. Dezember 2014 rechtskräftig geworden.

Mit seiner Petition vom 6. März 2015 begehrt der Petent die Aufhebung der Rückforderung von Wohngeld sowie die Rücknahme des Strafbefehls des Amtsgerichts vom 29. September 2014.

### **3. Rechtliche Würdigung**

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzuhalten, dass die Wohngeldbescheide zu Recht aufgehoben und damit die zu Unrecht bewilligten Wohngeldleistungen richtigerweise zurückgefordert wurden.

Gemäß § 13 WoGG ist das Gesamteinkommen die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder abzüglich der Freibeträge und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen. Für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Mai 2009 besteht demnach ein monatlicher Wohngeldanspruch von 119 Euro. Für 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2010 ergibt sich ein Wohngeldanspruch von 75 Euro und ab dem 1. Juni 2010 errechnet sich kein Wohngeldanspruch mehr. Dies ergibt einen unstreitigen Gesamtrückforderungsbetrag von 5.891 Euro.

Mit Bescheiden vom 27. Januar 2015 wurden die Wohngeldbescheide nach § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X aufgehoben. Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 sind zu berücksichtigen. Gemäß § 45 Abs. 4 SGB X wird der Verwaltungsakt in den Fällen von Abs. 2 Satz 3 auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen, was im vorliegenden Sachverhalt der Fall ist. Ein Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 SGB X besteht nicht. Auf Vertrauen kann sich ein Begünstigter danach nicht berufen, soweit der

Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Grobe Fahrlässigkeit i. S. v. § 34 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 3 SGB X liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, weil schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind und das nicht beachtet worden ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Dem Petent musste sich aufdrängen, dass er die Einkünfte seiner Ehefrau auch anzugeben hatte, nachdem bereits für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 30. September 2005 eine Berichtigung der Wohngeldberechnung aufgrund einer Beschäftigung der Ehefrau des Petenten vorgenommen werden musste und ihm dieser Sachverhalt auch auf seine telefonische Anfrage am 25. November 2005 hin erläutert worden war.

Das vom Petenten primär verfolgte Ziel, die nach Rücknahme seines Einspruchs gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts am 3. Dezember 2014 rechtskräftig gewordene Verurteilung wegen Betruges zu 60 Tagessätzen à 40 Euro aus der Welt zu schaffen („Rücknahme des Strafbefehls“), kann auf dem Weg der Petition nicht erreicht werden. Bereits mit Schreiben vom 12. März 2015 wurde der Petent drauf hingewiesen, dass es dem Landtag und insbesondere seinem Petitionsausschuss im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt ist, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können nur von der rechtsprechenden Gewalt selbst überprüft und gegebenenfalls aufgehoben oder abgeändert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 12. Petition 15/5086 betr. Angelegenheit des Verfassungsschutzes

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Zahlung von Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld in nicht beziffelter Höhe wegen angeblicher Angriffe auf seine Gesundheit durch Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV).

### II. Sachlage

Der Petent stellt seine Darstellung in den Schreiben vom 22. und 25. April 2015 unter die Überschrift „Körperliche und seelische Attacken mittels Tele-

pathie durch Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg“. Im Folgenden listet er zahlreiche gesundheitliche Beschwerden verschiedenster Art auf, unter denen er seit Jahren (er nennt hier das Jahr 1954 als Beginn) leide und die er offensichtlich mit dem LfV in Verbindung bringt. In diesem Zusammenhang spricht er von „telepathischen Attacken“ und „Manipulationen“ durch Mitarbeiter des LfV, ohne dies jedoch näher zu konkretisieren und zu belegen. Dadurch würden der Tatbestand der Körperverletzung und verschiedene Menschenrechtsverletzungen verwirklicht.

Der Petent wendet sich regelmäßig mit Schreiben an das LfV. In den Akten findet sich bereits Anfang 2010 eine Bemerkung, dass der Petent das LfV seit „vielen Jahren“ anschreibe. Seit 2009 sind beim LfV zwölf Schreiben des Petenten eingegangen. Der Petent bringt in der Regel unzählige gesundheitliche Beschwerden mit dem LfV in Verbindung. Meist spricht er von „telepathischen Attacken“ eines Mitarbeiters des LfV als Auslöser, ohne dies jedoch näher zu konkretisieren. Er werde seit 15 Jahren „attackiert“; an anderer Stelle nennt er das Jahr 1977 als Beginn der „Überwachung“. In einem Schreiben berichtet er, sein Recht auf Freizügigkeit werde beschränkt, auch dies ohne nähere Erläuterung. Der Petent berichtet auch davon, er habe sich bereits mehrmals mit der Polizei in Verbindung gesetzt. Zuletzt wandte er sich mit Schreiben vom 11. August 2014 mit einer nicht bezifferten Schadenersatzforderung an das LfV, ohne einen zugrundeliegenden Sachverhalt zu schildern. Ihm wurde schriftlich mitgeteilt, dass das LfV keine Grundlage für einen Schadenersatzanspruch sehe. Der Petent antwortete in einem weiteren Schreiben wieder mit der Schilderung einer Vielzahl von Beschwerden.

Dokumentiert sind auch Telefonate des Petenten mit dem LfV. Er wurde stets darauf hingewiesen, dass er nicht vom LfV „überwacht“ werde und dass das LfV nichts für ihn tun könne.

Auch beim Innenministerium liegen vergleichbare Schreiben des Petenten aus den Jahren 2010 und 2013 vor. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass das LfV auf sein gesundheitliches Befinden keinen Einfluss nehme.

Es fehlt bereits an einer nachvollziehbaren und konkreten Darstellung eines Sachverhalts, der die begehrten Ansprüche begründen könnte. Entsprechende Belege für seine Behauptungen hat der Petent ebenfalls nicht vorgelegt. Weder „überwacht“ das LfV den Petenten, noch nehmen Mitarbeiter des LfV Einfluss auf sein gesundheitliches Befinden. Die behaupteten gesundheitlichen Beschwerden stehen in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit des LfV und dessen Mitarbeitern. Daher ist keine Grundlage für die vom Petenten geltend gemachten Ansprüche zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der geschilderten Sachlage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 13. Petition 15/4856 betr. Angelegenheit des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) „vorsätzlich rechtswidrig“ die Erstattung der Kosten für Medikamente, die zur Nachbehandlung einer Krebserkrankung notwendig seien, verweigern würde. Vorschriften diesbezüglich würden falsch angewandt und weiterhin keine – hier erforderliche – Einzelfallprüfung durchgeführt. Des Weiteren würde das Innenministerium sich auf seine Beschwerden hin nicht melden.

#### II. Sachverhalt

Die Eingaben des Petenten gingen im Innenministerium zeitgleich mit seiner Petition ein. Vor dem Hintergrund, dass diese Beschwerden mit dem Petition identisch waren und im Rahmen des Petitionsverfahrens die Sach- und Rechtslage intensiv geprüft wird, wurde von einer gesonderten Nachricht an den Petenten abgesehen.

Der Petent ist als Versorgungsempfänger eines Mitglieds des KVBW nach Maßgabe des § 78 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit der Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO) beihilfeberechtigt.

Mit Anträgen vom 16. August 2014 und 23. Oktober 2014 machte der Petent Aufwendungen für die Präparate „OPeCe“, „Selenioform“, „B2-form“ und „D-form“ geltend. Mit einem weiteren Antrag vom 29. Januar 2015 wurden außerdem noch Aufwendungen für „Lophakomp-B12“, „Q 10-form“ und „NeuroReplete“ geltend gemacht. Eine Beihilfe zu den genannten Präparaten wurde abgelehnt.

Gegen die Bescheide vom 10. September 2014 und 27. Oktober 2014 sowie vom 16. Februar 2015 hat der Petent mit Schreiben vom 15. September 2014 und 30. Oktober 2014 sowie vom 6. März 2015 fristgerecht Widerspruch erhoben. In seiner Begründung führt er an, dass die Präparate aufgrund seiner Erkrankung notwendig seien, was auch von seiner Krankenkasse anerkannt würde. Er ist der Auffassung, dass hier ein Ausnahmetatbestand erfüllt und die Versagung der Beihilfe ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig sei. Mit Schreiben vom 29. September 2014 und 18. November 2014 wurde dem Petenten die Sach- und Rechtslage durch den KVBW ausführlich erläutert. Nachdem die beihilferechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nicht nachgewiesen wurden und der Beihilfestelle insoweit kein Ermessensspielraum eingeräumt ist, wurde am 11. Februar 2015 ein Widerspruchsbescheid zu den Beihilfebescheiden vom 10. September 2014 und 27. Oktober 2014 erlassen.

In der Mitteilung des Petenten vom 22. Januar 2015 wurden von ihm keine neuen entscheidungserheb-

lichen Argumente vorgebracht. Für den KVBW gab es keine Veranlassung, das Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen.

In ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 2015 kommt die zuständige Amtsärztin zu dem Ergebnis, dass die medizinische Notwendigkeit der in Rede stehenden Präparate zur Behandlung der Erkrankungen des Petenten im Einzelfall nicht nachgewiesen und somit die Beihilfefähigkeit nicht bestätigt werden konnte.

#### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BVO in der seit 1. April 2014 geltenden Fassung, sind aus Anlass einer Krankheit beihilfefähig die Aufwendungen für gesondert erbrachte und berechnete von Ärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern bei ihren Leistungen verbrauchte oder nach Art und Menge schriftlich verordnete Arzneimittel, Verbandmittel und Teststreifen für Körperflüssigkeiten. Keine Arzneimittel sind unter anderem Nahrungsergänzungsmittel nach § 1 Absatz 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung, die als solche gekennzeichnet sind (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 b) BVO), nicht verschreibungspflichtige Vitamin- und Mineralstoffpräparate (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 e) BVO) sowie diätetische Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 der Diätverordnung, die mit den Zusätzen „Diät“, „diätetisch“, „Kost“, „Nahrung“ oder „Lebensmittel“ gekennzeichnet sind (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 c) BVO).

Eine Beihilfe zu Nahrungsergänzungsmitteln und nicht verschreibungspflichtigen Vitamin- und Mineralstoffpräparaten wird ausnahmsweise gewährt, wenn nach begründetem medizinischen Gutachten (= amtsärztliches Gutachten) die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen ist. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat zudem für bestimmte Produkte vorgegeben, bei welchen Behandlungen bzw. Diagnosen die Einnahme als medizinisch notwendig gilt. Mögliche Ausnahmeindikationen gibt es auch bei bestimmten schweren Erkrankungen für einzelne Monopräparate.

In seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2014 konnte der behandelnde Arzt keine der Ausnahmeindikationen beim Petenten bestätigen. In diesem Fall kommt eine Beihilfegewährung nur noch dann in Betracht, wenn die Präparate nach amtsärztlichem Zeugnis im konkreten Einzelfall notwendig sind. Die medizinische Notwendigkeit wurde amtsärztlicherseits indes ausdrücklich verneint.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei den Präparaten „B2-form“, „D-form“, „Selenioform“ und „OPeCe“ nach den Herstellerinformationen um Nahrungsergänzungsmittel und nicht um Vitamin- und Mineralstoffpräparate handelt. In diesem Fall hängt die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen allein von der amtsärztlichen Befürwortung ab.

Bei dem Präparat „Lophakomp-B12“ handelt es sich um ein Vitaminpräparat, bei dem Präparat „Q 10-form“ um ein Nahrungsergänzungsmittel und bei „NeuroReplete“ um ein diätetisches Lebensmittel für

besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät). Die Beihilfe hierzu wurde mit Bescheid vom 16. Februar 2015 versagt. Die Entscheidung über den Widerspruch hiergegen steht noch aus. Aufgrund der amtsärztlichen Beurteilung und des ausdrücklichen und ausnahmslosen Ausschlusses von diätetischen Lebensmitteln ist der Rechtsbehelf ebenfalls mit Widerspruchsbescheid zurückzuweisen.

Aufgrund der seit 1. April 2014 geänderten eindeutigen Rechtslage waren keine weiteren Erhebungen durch die Beihilfestelle erforderlich. Ein Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Nahrungsergänzungsmitteln, nicht verschreibungspflichtigen Vitamin- und Mineralstoffpräparaten sowie diätetischen Lebensmitteln besteht für die Beihilfestelle nicht. Der Petent war über die geänderte Rechtslage informiert. Zum einen durch das Merkblatt des KVBW über die Änderung der BVO vom 26. Februar 2014, zum anderen durch die Ablehnung ähnlicher Präparate im Bescheid vom 10. Juli 2014 und die letztmalige Nachgewährung vom 1. August 2014 mit dem ausdrücklichen Verweis auf die geänderte Rechtslage.

#### Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Nelius

### 14. Petition 15/5017 betr. Rundfunkbeitrag

#### I.

Der Petent fordert, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch den Rundfunkbeitrag durch eine Steuerfinanzierung zu ersetzen. Der Petent hält den Rundfunkbeitrag für ungerecht und unangemessen, da er grundsätzlich unabhängig von der Nutzung von jedem Wohnungsinhaber zu zahlen sei, bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags der Datenschutz verletzt werde, Familien mit studierenden Kindern mehrfach belastet würden sowie die öffentliche Kontrolle der Mittelverwendung nicht gewährleistet sei und nur einzelne Moderatoren, Sportler etc. davon profitierten.

#### II.

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet und dessen Existenzberechtigung erst jüngst durch das Bundesverfas-

sungsgericht erneut bekräftigt worden ist. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist innerhalb des dualen Rundfunksystems der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassung wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend infrage gestellt, da mit immer mehr Geräten – z. B. mit Smartphones und Tablet-Computern – sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität zu reduzieren. Im Mittelpunkt stand da-

bei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern erst jüngst bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen. Im Rahmen der Typisierung sind danach auch gewisse Härten im Einzelfall, wie etwa die Mehrfachbelastung von Familien mit außerhalb studierenden Kindern, hinzunehmen. Andererseits stehen Familien in anderen Fallkonstellationen, z. B. im Vergleich zu Single-Haushalten, bevorzugt da, da der Rundfunkbeitrag nicht an die Zahl der Wohnungsinhaber und damit an die Zahl der potenziellen Angebotsnutzer anknüpft, sondern nur einmalig je Wohnung zu leisten ist.

Das System eines wohnungsinhaberbezogenen Rundfunkbeitrags ist zudem nur dann vollziehbar, wenn den Rundfunkanstalten das Recht zusteht, die hierfür erforderlichen Daten zu erheben und zu speichern. Wie bereits dargelegt ist die Kontrollintensität dabei im Vergleich zum bisherigen Gebührensystem deutlich geringer, da die Beitragspflicht nun nicht mehr den Nachweis voraussetzt, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten werden.

So stehen nach aktueller Rechtsprechung auch dem im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung vorgesehenen vollständigen Meldedatenabgleich keine Bedenken entgegen. In dessen Rahmen sind die Meldebehörden verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum und Anschrift, aller volljähriger Personen einmalig in standardisierter Form an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt zu übermitteln. Zwar greift die Regelung zum einmaligen Meldedatenabgleich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Dieser Eingriff ist jedoch – wie auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt wurde – verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Nach Auffassung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs entspricht die Vorschrift dem Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit, da durch den Abgleich der vorhandenen Rundfunkteilnehmerdaten mit den Meldedaten die Vervollständigung und Konsolidierung des vorhandenen Datenbestands ermöglicht wird. Hierdurch wird wiederum ein Vollzugsdefizit vermieden und eine größere Beitragsgerechtigkeit hergestellt. Diese Ziele hält der Bayerische Verfassungsgerichtshof für legitim, um einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung zu rechtfertigen. Die geregelte Verfahrensweise reduziert darüber hinaus den Ermittlungsaufwand aus Anlass der Einführung des Rundfunkbeitrags erheblich und schont dadurch zugleich die Privatsphäre der Beitragszahler.

Soweit der Petent eine öffentliche Kontrolle der Mittelverwendung der Rundfunkanstalten in Abrede stellt und die Auffassung vertritt, die Beitragseinnahmen kämen nur wenigen prominenten Personen zugute, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass jede Anstalt durch plural besetzte Gremien kontrolliert wird, die u. a. auch dem jeweiligen Haushaltsplan zuzustimmen haben. Darüber hinaus stehen den Rundfunkanstalten finanzielle Mittel über den Rundfunkbeitrag nur in Höhe ihres tatsächlichen Bedarfs zu. Dieser Bedarf wird von der unabhängigen, mit Sachverständigen besetzten Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) regelmäßig mindestens alle zwei Jahre ermittelt. Hierbei kontrolliert die KEF unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge der Rundfunkanstalten insbesondere, inwieweit der von den Anstalten angemeldete Finanzbedarf unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags tatsächlich erforderlich ist.

Die vom Petenten vorgeschlagene alternative Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über eine Steuer ist verfassungsrechtlich unzulässig. Der Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks verbietet eine Abgabeform, deren Ertrag nicht von vornherein für die Aufgaben der Rundfunkanstalten vorbehalten ist, sondern jährlich vom Parlament bei der Budgetbewilligung in seiner Verwendung überprüft und neu entschieden werden muss. Der Parlamentsvorbehalt würde vielmehr einen unmittelbaren staatlichen Einfluss auf die Rundfunkanstalten eröffnen. Die Steuer ist daher kein geeignetes Instrument der Rundfunkfinanzierung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

**15. Petition 15/4579 betr. Auskunftserteilung durch das Insolvenzgericht**

I.

Der Petent ist festgestellter Gläubiger in einem vom Amtsgericht geführten Privatinsolvenzverfahren.

II.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Mitteilung, ob ihm das Insolvenzgericht auf seine Anfragen keine Auskunft erteilen müsse und weshalb der vom Gericht beauftragte Treuhänder sich nicht an die „vorgegebenen Richtlinien“ zu halten brauche.

III.

Das Landgericht hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

*„Nach Aufhebung des Verfahrens gem. § 200 InsO und Anündigung der Restschuldbefreiung gem. § 291 InsO [a. F.] richtete der Petent diverse Anfragen an den bestellten Treuhänder sowie an das Insolvenzgericht, insbesondere betreffend die Schlussrechnung nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode. Sowohl das Insolvenzgericht, als auch der Treuhänder haben dem Petenten umfangreich Auskunft erteilt. Insbesondere erhielt der Petent die Schlussrechnung über das eröffnete Verfahren und die Schlussrechnung über die Wohlverhaltensphase in Kopie. Dem Petenten wurde zuletzt mit Schreiben des Amtsgerichts vom 24. Juni 2014 und 30. Oktober 2014 mitgeteilt, dass kein pflichtwidriges Verhalten des Treuhänders festzustellen ist. Darüber hinausgehende Auskunftspflichten des Insolvenzgerichts oder des Insolvenzverwalters bestehen nicht. Auch eine Pflichtverletzung des Treuhänders ist nicht ersichtlich, der gem. § 292 Abs. 3 InsO bei Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen hat. Die Rechnungslegung wurde durch die zuständige Rechtspflegerin überprüft. Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung durch den Treuhänder ergaben sich nicht. Um dem Petenten entgegenzukommen hatte der Treuhänder diesem seine Abrechnung über die Wohlverhaltensphase nebst Summen- und Saldenlisten zur Verfügung gestellt und auch zu zwei Einwendungen des Petenten (1. Verbleib des Restguthabens über 893,03 €; 2. Nichterteilung eines Motivationsrabattes) Stellung genommen. Das Verteilungsverzeichnis dazu lag dem Petenten ebenfalls vor. Der Motivationsrabatt wird erst ab dem fünften Jahr nach Aufhebung des Verfahrens relevant. Pflichtverletzungen liegen nicht vor.“*

IV.

Dem Landtag von Baden-Württemberg ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, Entscheidungen eines Gerichts zu bewerten oder gar hierauf Einfluss zu nehmen. Gleiches gilt für die Verfahrensgestaltung durch das Gericht. Ausschließlich mit den dafür zur

Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Reith

**16. Petition 15/4533 betr. Bebauungsplan**

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen einen Bebauungsplan. Ihr Wohnsitz befindet sich in der Nähe des Plangebiets.

Insbesondere seien ihre Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde im Bebauungsplanverfahren nicht sachgerecht berücksichtigt worden.

Für die Bauleitplanung bestehe kein Bedarf, da in der Gemeinde in den kommenden Jahren kein Bevölkerungszuwachs zu erwarten sei. Im Übrigen hätten der Gemeinde für die Ausweisung eines neuen Wohngebiets geeignetere Standorte zur Verfügung gestanden.

Die Planung der Gemeinde weise auch hinsichtlich der Berücksichtigung bestehender Lärmauswirkungen im Plangebiet Fehler auf. Die Lärmprognosen seien schon deswegen fehlerhaft, da die Zunahme des Bahnverkehrs in den kommenden Jahren nicht in die Berechnungen eingeflossen sei.

Mit ihrer Bauleitplanung zerstöre die Gemeinde bestehendes Landschafts- und Kulturgut. Die zum Ausgleich der voraussichtlichen Beeinträchtigungen getroffenen Maßnahmen seien ungeeignet.

Die Erschließung des Plangebiets beeinträchtige die Verkehrssicherheit in der Gemeinde.

Der bereits erfolgte Abbruch eines Lager- und Geräteschuppens und Baumfällungen im Plangebiet verstoßen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften und das Petitionsrecht.

1. Sachverhalt

1.1 Bauleitplanung

Die Gemeinde begründet das Erfordernis, ein neues Wohnbaugebiet zu entwickeln, mit steigenden Bevölkerungszahlen in den kommenden Jahren und einer stetig anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie hat die Gemeinde alternative Standorte für ein Wohngebiet auf der eigenen Gemarkung überprüft. Auf der Grundlage der Studie hat sie am 12. Dezember 2013 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst, der im Sinne des § 8 Absatz 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands entwickelt wurde.

Westlich des Plangebiets verläuft eine Bahnstrecke und im Osten grenzt es an bestehende Wohngebiete. Das Plangebiet ist im Wesentlichen geprägt durch einen Bestand an Obstbäumen aus Hochstämmen sowie Wiesen, Weiden und einem Acker. Der Bestand an Obstbäumen ist bereits alt und weist einen hohen Totholzanteil auf. Neupflanzungen sind nur bedingt vorhanden. Das Grünland ist überwiegend mäßig genutzt, artenreiche magere Wiesen, die einem FFH-Lebensraumtyp entsprechen, sind nur kleinflächig ausgebildet.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 12. Februar 2014 hat die Gemeinde die Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert, insbesondere über ihre Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, den Menschen und seine Gesundheit und die Belange des Verkehrs. Vom 13. bis 28. Februar 2014 wurde der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB zur Äußerung zu der Planung aufgefordert.

Der Bebauungsplanentwurf und die öffentliche Auslegung wurden durch den Gemeinderat am 10. Juli 2014 beschlossen. Vom 28. Juli bis 12. September 2014 wurde der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, insbesondere der schalltechnischen Untersuchung und dem Artenschutzbericht nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan nach der Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 23. Oktober 2014 nach § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB am 28. November 2014 in Kraft getreten.

Er setzt in der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 3 BauNVO insbesondere durch die Zahl von zwei Vollgeschossen bestimmt.

Unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss hat die Gemeinde auf der Grundlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens, das während der Aufstellung des Bebauungsplans für das Plangebiet erstellt wurde, eine Pflanzungsmaßnahme in Auftrag gegeben, die im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 1 a Absatz 3 BauGB durchgeführt wurde.

Die Aufstellung des Umlegungsplans wurde durch den von der Gemeinde nach § 46 Absatz 2 BauGB gebildeten Umlegungsausschuss am 2. Dezember 2014 nach § 47 Absatz 1 BauGB beschlossen. Nachdem von den beteiligten Grundstückseigentümern keine Einwendungen gegen den Umlegungsplan vorge-

bracht wurden, hat die Umlegungsstelle die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans nach § 71 Absatz 1 BauGB am 30. Januar 2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB zwischen dem Landkreis und der Gemeinde wurden ab dem 10. Februar 2015 Pflege- und Sanierungsarbeiten an Obstbäumen und Baumfällarbeiten im Plangebiet durchgeführt sowie Fledermausquartiere und Nisthilfen im Gemeindegebiet angebracht. Alle Maßnahmen erfolgten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Die Maßnahmen zur Erschließung des Baugebiets hat die Gemeinde an einen Erschließungsträger vergeben. Mit der Erschließung des Baugebiets wurde am 30. März 2015 begonnen.

Gegen die Baumfällarbeiten und gegen den ebenfalls bereits erfolgten Abbruch bzw. Teilabbruch von zwei Maschinen- und Geräteschuppen im Plangebiet hat die Petentin Strafanzeige erstattet.

## 2. Rechtliche Beurteilung

### 2.1 Bauleitplanung

Die Gemeinde hat nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der Nachfrage nach Wohnraum und steigenden Bevölkerungszahlen begründet die Gemeinde das Erfordernis, neues Wohnbauland zu entwickeln.

Da die Gemeinde die Bebauungspläne im Rahmen einer ihr nach Artikel 28 GG garantierten Selbstverwaltungsaufgabe aufstellt, bestimmt sie – vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet unter Einhaltung der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst. An welcher Stelle im Gemeindegebiet sie Baugebiete entwickelt und welche Inhalte sie letztlich in den Bebauungsplänen festsetzt, entscheidet sie im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben in eigener Verantwortung.

Die Gemeinde hat die bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB bewertet und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB eingestellt.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander ist nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – hier insbesondere den Erhalt von Grünflächen – kann die Petentin deshalb nicht verlangen. Jedoch hat sie ein Recht darauf, dass auch ihre

Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Gemeinde ihrer Verpflichtung nachgekommen, auch zurückgestellte private Belange gegenüber öffentlichen oder weiteren privaten Belangen, zu deren Gunsten entschieden wird, sachgerecht zu behandeln. Sie hat auch die Anregungen der Petentin nach § 2 Absatz 3 BauGB in das Abwägungsmaterial aufgenommen, jedoch insbesondere dem öffentlichen Belang der Schaffung von Wohnraum nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 BauGB den Vorrang gegenüber den vorgebrachten Belangen der Petentin eingeräumt. Die Gemeinde hat dargelegt, dass sie dem bestehenden Bedarf an Baugrundstücken im Bestand nicht mehr nachkommen kann und insofern das Erfordernis zu der Bauleitplanung im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB begründet. Der Bedarfsnachweis wurde durch das Regierungspräsidium im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB bestätigt.

Auch die weiteren Einwendungen der Petentin hat die Gemeinde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie bei der Aufstellung des Bebauungsplans insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 c BauGB, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB, die Auswirkungen auf den Boden nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB, die Belange der Landwirtschaft nach § 1 Absatz 6 Nummer 8 b) BauGB, die Belange des Verkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 6 Nummer 9 BauGB und die Belange des Hochwasserschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt hat.

Eine Mitteilung über den Eingang der Anregungen der Petentin bei der Gemeinde musste gleichwohl nicht erfolgen. Vielmehr ist die Gemeinde nach § 3 Absatz 2 BauGB verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung fristgemäß abgegebener Stellungnahmen nach dem Satzungsbeschluss mitzuteilen und den Bebauungsplan nach § 10 Absatz 3 und 4 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. Dies ist entsprechend geschehen.

## 2.2 Umwelt- und Artenschutz

Von der Planung sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Biotop, keine Natura 2000-Gebiete und keine Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg betroffen.

Die Gemeinde hat eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum Baugesetzbuch durchgeführt und dabei die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Sie hat den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Bebauungsplan im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt. Zudem wurde nach § 44 BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Insekten und weitere wirbellose Tiere sowie eine Fledermausuntersuchung durchgeführt.

In dem Baugebiet werden circa 30 Obstbäume dauerhaft und circa 30 Obstbäume für einen begrenzten Zeitraum erhalten. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden vor Baubeginn auf einer Fläche von 2,3 Hektar, die bislang durch die Landwirtschaft genutzt wurde, circa 270 Obstbäume neu gepflanzt und artenreiches Grünland entwickelt. Im Gegensatz zu den Obstbaumbeständen im geplanten Baugebiet, bei denen eine bevorstehende Überalterung absehbar und eine langfristige Nutzungsabsicht nicht ableitbar war, ist durch die Pflanzmaßnahmen mit anschließender Pflege durch die Gemeinde eine langfristige Erhaltung des Lebensraums gewährleistet. Darüber hinaus wurden in der Gemeinde 50 Fledermauskästen und 20 Nistkästen für Vögel angebracht. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und das mehrstufige Schutzkonzept ist sichergestellt, dass für geschützte Vogel- und Fledermausarten neue Habitate geschaffen werden. In dem Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung werden außerdem Hecken und Einzelbäume gepflanzt. Ein Teil der gerodeten Obstbäume verbleibt als Totholz im Plangebiet. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt, für die Kontrolle der Funktionsfähigkeit ist ein Monitoring vorgesehen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungs-, (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Der von der Petentin beanstandete Abbruch bzw. Teilabbruch von zwei Maschinen- und Geräteschuppen wurde durch die Eigentümer selbst, ohne Kenntnis der Gemeinde und ohne Begleitung eines Fachgutachters vollzogen. Dabei wurden jedoch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Insbesondere hat der Fledermaus-Gutachter in der Zwischenzeit festgestellt, dass der abgebrochene Maschinen- und Geräte-

schuppen als Winterquartier nicht geeignet war und aufgrund der noch nicht eingetretenen Winterruhe potenziell anwesende Fledermäuse auf Quartiere in der Umgebung ausweichen konnten. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG liegt insoweit nicht vor.

Im Übrigen war der Abbruch der Maschinen- und Geräteschuppen nach § 50 Absatz 3 LBO verfahrensfrei. Da der Abbruch im Dezember 2014 jeweils durch den Eigentümer selbst und ohne Begleitung eines Fachgutachters vollzogen wurde, hat die Gemeinde die Eigentümer der weiteren Schuppen im Plangebiet umgehend darauf hingewiesen, dass ein Abbruch nicht eigenständig vollzogen werden darf, sondern im Rahmen der Erschließungsarbeiten unter Begleitung eines Fachgutachters erfolgen wird, um einen Verstoß gegen naturschutzrechtliche Verbotstatbestände auch weiterhin ausschließen zu können.

### 2.3 Landwirtschaft

Die betroffene Gemarkung ist aufgrund ihrer Bodengüte und anderer agrarstruktureller Faktoren in der Wirtschaftsfunktionkarte der digitalen Flurbilanz im Gesamten als landwirtschaftliche Vorrangstufe I ausgewiesen, innerhalb der Umwidmungen in der Regel nicht stattfinden sollen. Die im Bebauungsplan für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Flächen konnten trotzdem umgewidmet werden, da es sich überwiegend um Flächen handelt, die aufgrund ihres Zuschnitts, bedingt durch die Lage entlang der Bahnstrecke nicht mehr produktiv landwirtschaftlich genutzt werden können. Planexterne Kompensationsmaßnahmen machten weitere Umwidmungen besonders landbauwürdiger Flächen notwendig, da aus artenschutzrechtlichen Gründen die Neuanlage von Streuobstwiesen im räumlichen Bezug zum Eingriffsort erforderlich wurde und der notwendige artenschutzrechtliche Ausgleich nicht auf weniger landbauwürdigen Flächen geschaffen werden konnte.

### 2.4 Verkehr

Durch die Erschließung des Baugebiets ist zu erwarten, dass in Zukunft ein großer Teil des Verkehrs über die Bahnhofstraße abfließen wird. Insofern wird insbesondere der von der Petentin angeführte Bereich am Kindergarten nicht durch zusätzlichen Verkehr belastet, sondern vielmehr entlastet.

Soweit die Petentin Belästigungen durch den Baustellenbetrieb befürchtet, ist darauf hinzuweisen, dass Belästigungen im Sinne des § 12 Absatz 1 LBO erhebliche Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens sind, die nicht mit einem Schaden für die Gesundheit verbunden sind. Baubedingte Störungen sind erst dann als erheblich anzusehen, wenn sie den Nachbarn unter Berücksichtigung der Grundstückssituation sowie der beiderseitigen Belange nicht mehr zugemutet werden können. Abzustellen ist dabei auf das Empfinden des Durchschnittsmenschen. Auf die übermäßige Empfindlichkeit oder das besondere Ruhebedürfnis des Einzelnen kommt es baurechtlich hingegen nicht an.

### 2.5 Immissionsschutz

Im Rahmen der Prüfung der schalltechnischen Untersuchung, auf deren Grundlage die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt ist, wurden fachliche Mängel festgestellt, die sich vor allem auf die durch den Gutachter festgelegten Berechnungshöhen über der Geländeoberfläche und die im Plangebiet zu erwartenden Gewerbelärm-Immissionen beziehen. Diese Mängel führen dazu, dass die Lärmbelastung in dem Baugebiet in der schalltechnischen Untersuchung tendenziell unterschätzt wird. Bei Behebung der Mängel dürfte sich jedoch keine so grundsätzlich andere Beschreibung der Lärmsituation ergeben, die zu einer nach § 214 Absatz 1 BauGB beachtlichen Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans führen könnte. Denn eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn das Abwägungsmaterial im Sinne des § 2 Absatz 3 BauGB in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden ist und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist.

Auf der Grundlage der ermittelten Lärmbelastungen aus dem Verkehrslärm und dem Gewerbelärm, wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung festgestellt, inwieweit die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO von 55dB(A) tags und 45 dB(A) nachts überschritten werden. Dabei wurden insbesondere die von der Deutschen Bahn für das Jahr 2025 prognostizierten Zuwachszahlen für den Schienenverkehr von 10,7 Prozent tags und 78,9 Prozent nachts berücksichtigt. Eine weitere zu erwartende, zusätzliche Lärmbelastung, etwa durch den Bau eines dritten Gleises für den Abraumtransport der Bauarbeiten zu Stuttgart 21 oder infolge der Errichtung eines neuen Containerbahnhofs in der Gemeinde E. ist derzeit nicht erkennbar. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung und der Prüfung mehrerer Lärmschutzvarianten wurde das Plangebiet von der Bahnstrecke um 50 bis 60 Meter abgerückt und von 5,9 auf 4,7 Hektar verkleinert.

Die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet könnten selbst über den aktiven Lärmschutz in Form der Errichtung einer bis zu vier Meter hohen Lärmschutzwand unmittelbar entlang der Bahnlinie nicht eingehalten werden. Einer dabei allerdings erreichbaren Minderungswirkung von bis zu 12 dB(A), welche mehr als einer Halbierung der wahrgenommenen Lärmbelastung entspricht, wird gegenübergestellt, dass eine solche Lärmschutzwand wirtschaftlich nicht realisierbar sei, zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde und das Plangebiet nachts dennoch nicht ausreichend genug geschützt werden könne. In der Abwägung der Belange des Lärmschutzes und des Landschaftsbildes hat die Gemeinde im Ergebnis auf die Festsetzung einer Lärmschutzwand in dem Bebauungsplan verzichtet und stattdessen nach § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB Schallschutzmaßnahmen an den

Außenbauteilen der baulichen Anlagen festgesetzt. Das Vorgehen der Gemeinde ist insofern nicht zu beanstanden, als die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einen grundsätzlichen Vorrang des aktiven Lärmschutzes gegenüber anderen Belangen nicht vorsieht. Vielmehr musste die Gemeinde sicherstellen, dass die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nach § 1 Absatz 6 Nummer 7c) BauGB in dem Bebauungsplan den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend berücksichtigt werden. Die hierfür in dem Bebauungsplan festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 müssen im bauordnungsrechtlichen Verfahren für die einzelnen Gebäude entsprechend ihres Schutzbedarfs nachgewiesen werden. Für das Allgemeinde Wohngebiet sind deswegen die Schallschutzklassen (SSK) 3 bis 6 nach DIN 4109 festgesetzt. Zum Schutz der Anwohner ist nach Nummer 12 a) des Bebauungsplans für Aufenthaltsräume ein Gesamtschalldämm-Maß der Außenhaut-Konstruktion entsprechend der im Lageplan des Bebauungsplans dargestellten Lärmpegelbereiche erforderlich.

Allerdings sind nach Nummer 12 c) der Festsetzungen des Bebauungsplans Ruheräume (Schlaf- und Kinderzimmer) nur auf den schallzugewandten Gebäudeseiten mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen (Richtwert = 38 bis 40 dB), die eine Raumlüftung bei geschlossenen Fenstern ermöglichen, auszustatten. Da die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 nach der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung aber regelmäßig auf allen Gebäudeseiten überschritten werden, gewährleistet die Festsetzung in dieser Form Ruheräumen, die der Schallquelle (hier dem Schienenverkehr) abgewandt sind, keinen ausreichenden Schutz vor unzulässigen Umwelteinwirkungen; zumindest lässt die Plangeberin mit dem Begriff „schallzugewandt“ offen, ob mit der Festsetzung alle schallbelasteten Gebäudeseiten oder lediglich die tatsächlich dem lärmemittierenden Schienenverkehr zugewandten, nach Westen orientierten Gebäudeseiten erfasst sind.

Auf den Baugrundstücken entstehen vor allem aufgrund der hohen Zuwachszahlen im nächtlichen Schienenverkehr entlang der Bahnstrecke Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 7 dB(A) tags und 19 dB(A) nachts. Bei Lärmbelastungen oberhalb von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts geht die ständige Rechtsprechung in Wohngebieten zumindest von einem kritischen Bereich hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung für lärm betroffene Anwohner aus. Diese kritischen Werte werden in dem Baugebiet mit einer Lärmbelastung von bis zu 64 dB(A) nachts erreicht.

Unstrittig ist, dass die Gemeinde grundsätzlich eine Abwägung unter Berücksichtigung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nach § 1 Absatz 6 Nummer 7c) BauGB vorgenommen hat. Allerdings kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es dem Bebauungsplan an einer ausreichenden Berücksichtigung der erhöhten Lärmbelastung mangelt.

Die Feststellung, ob insoweit bereits ein erheblicher Mangel und damit eine Verletzung an die Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Absatz 7 BauGB vorliegt und die Beurteilung einer vorliegenden Offensichtlichkeit, aber Nichtberücksichtigung dieses Mangels im Abwägungsergebnis im Sinne des § 214 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB ist nicht im Rahmen der Prüfung in diesem Petitionsverfahren zu treffen, sondern obliegt der richterlichen Kontrolle.

Die Petentin wird insoweit auf den Rechtsweg verwiesen. Sie hat die Möglichkeit, vor dem Verwaltungsgerichtshof ein Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan zu beantragen, sofern die Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt werden. Den Antrag kann nach § 47 Absatz 2 VwGO innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Allerdings ist ein solcher Antrag nach § 3 Absatz 2 BauGB nicht zulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Antragstellerin im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

## 17. Petition 15/5041 betr. Staatsanwaltschaften

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren im Nachgang zu der bereits abgeschlossenen Petition 15/4356 die Beantwortung verschiedener Fragen. Insoweit wird zunächst vollumfänglich auf die Landtagsdrucksache 15/6533, lfd. Nr. 24, verwiesen.

### II. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung

Soweit in einem Bericht der Staatsanwaltschaft die Namen der Beteiligten teilweise unzutreffend wiedergegeben wurden, handelt es sich offenkundig um Schreibversehen, die ersichtlich keine Auswirkungen auf die staatsanwaltschaftliche Sachbearbeitung des Petitionsvorgangs hatten. Des Weiteren wurde den Petenten jeweils mit Schreiben des dienstaufsichtsführenden Notars vom 6. Oktober 2014 mitgeteilt, dass deren Dienstaufsichtsbeschwerde geprüft und nach Abschluss der Prüfung gegenüber dem Mitarbeiter des Notariats eine Rüge ausgesprochen wurde. Sofern die Petenten mit dieser Maßnahme nicht einverstanden sein sollten, steht es ihnen frei, sich im Wege

der weiteren Beschwerde an den Präsidenten des zuständigen Landgerichts zu wenden.

Sämtliche von den Petenten bzw. deren Eltern gegen den Oberbürgermeister sowie weitere Mitarbeiter der Stadt erhobene Vorwürfe wurden durch die Staatsanwaltschaft geprüft. Der Anzeige wurde jedoch gemäß § 152 Abs. 2 StPO mit Verfügung vom 16. Juni 2014 keine Folge gegeben.

Auch nach Prüfung des ergänzenden Petitionsvorbringens ergibt sich kein Anlass für eine abweichende strafrechtliche Bewertung des Sachverhalts.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

sätzlich soll das gemeinsame Lernen an allen allgemeinen Schulen möglich sein. Die hierfür ggf. spezifischen Erfordernisse oder Vorkehrungen sollen im Rahmen einer Bildungswegekonferenz geklärt werden. An der Bildungswegekonferenz sind ggf. auch andere Kosten- und Leistungsträger zu beteiligen. Daneben werden für Lehrkräfte aller Schulen Fortbildungsangebote zum Thema angeboten. An einem weitergehenden Fortbildungskonzept wird aktuell gearbeitet und die Lehrerausbildung wird entsprechend verändert.

Beschlussempfehlung:

Mit der mittlerweile erfolgten Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2015/2016 wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Tschenk

## 18. Petition 15/5110 betr. Schulwesen, Inklusion

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt im Hinblick auf die schulische Bildung von jungen Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ein Wahlrecht für die jungen Menschen selbst bzw. ihre Eltern, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine allgemeine Schule oder eine Sonderschule besucht. Ferner wird erwartet, dass allgemeine Schulen zukünftig es nicht ablehnen können, Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufzunehmen.

### II. Sachverhalt

Schule spielt für gesellschaftliche Teilhabeprozesse eine entscheidende Rolle. Der Ausbau inklusiver Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung hat deshalb für die Weiterentwicklung des gesamten Schulwesens eine hohe Bedeutung. Mit dem Thema „Inklusion“ befindet sich Baden-Württemberg – wie die anderen Bundesländer – in einem Veränderungsprozess, der das Land noch lange begleiten wird, weil es um die Frage geht, wie das „Miteinander-Leben“ in der Zukunft zu gestalten ist und wie das „Miteinander-Lernen“ von Schülerinnen und Schülern mit sehr unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen organisiert werden kann.

### III. Rechtliche Würdigung

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Landesregierung, das Schulgesetz zum Schuljahr 2015/2016 zu verändern. Hierbei ist ein Wahlrecht für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zwischen einer allgemeinen Schule und einer Sonderschule (zukünftig: sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum) vorgesehen. Grund-

## 19. Petition 15/4992 betr. Angelegenheit des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

### I.

Der Petent ist Rechtsanwalt. Er wandte sich ursprünglich mit Schreiben vom 17. März 2015 an den Deutschen Bundestag und forderte diesen auf, § 24 Abs. 1 SGB IV – die Regelung zu Säumniszuschlägen bei rückständigen Krankenkassenbeiträgen – zu streichen. Da der Petent sich unter anderem über Säumniszuschläge des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (im Folgenden: Versorgungswerk) beschwerte, leitete der Petitionsausschuss des Bundestags die Petition insoweit an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg weiter.

Im Einzelnen trägt der Petent dazu vor:

- § 24 Abs. 1 SGB IV führe zu einem Teufelskreis für Betroffene, die mit der Bezahlung ihrer Versicherungsbeiträge in Rückstand gerieten. Bei längeren Rückständen liefen immer mehr Säumniszuschläge auf, was eine sittenwidrige Verzinsung in Höhe von 12 % pro Jahr bedeute.
- Er, der Petent, sei seit über 20 Jahren Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg. In § 15 Abs. 6 der Satzung des Versorgungswerks werde auf die beanstandete bundesrechtliche Vorschrift verwiesen. In den Jahren 2010 bis 2015 seien gegen ihn Säumniszuschläge in Höhe von jährlich ca. 400,00 und 700,00 EUR festgesetzt worden, insgesamt 3.001,26 EUR.
- Vor dem Verwaltungsgericht seien zwei Verfahren gegen das Versorgungswerk anhängig. Darüber hinaus werde durch einen Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung betrieben.
- Er gerate trotz erheblicher Tilgungsleistungen in einen „Schuldenstrudel“, da das Versorgungswerk

seine Zahlungen nicht auf die Hauptforderung, sondern zunächst auf die Säumniszuschläge anrechne.

- Er, der Petent, wolle erreichen, dass die Satzung des Versorgungswerks geändert werde, sodass keine Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV mehr erhoben würden. Außerdem solle die Vollstreckung eingestellt werden.

Zu den anhängigen bzw. anhängig gewesenen Verfahren wird bei den jeweiligen Gerichten Folgendes ausgeführt:

1. Das *Versorgungswerk* hat mitgeteilt, der Petent habe in der Vergangenheit eine Vielzahl von Verfahren erfolglos beim Verwaltungsgericht, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und bei den Vollstreckungsgerichten geführt. Dabei sei es unter anderem auch um Säumniszuschlagsfestsetzungen und um die Frage der Tilgungsbestimmung in der Satzung des Versorgungswerks gegangen. Teilweise habe der Petent seine Klagen zurückgenommen, teilweise seien seine Klagen abgewiesen worden.

2. Beim *Verwaltungsgericht* waren in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt elf Gerichtsverfahren des Petenten gegen das Versorgungswerk im Zusammenhang mit der Erhebung und Vollstreckung von Säumniszuschlägen anhängig.

- Sieben dieser Verfahren sind bereits abgeschlossen, teilweise infolge Zurücknahme der Anträge bzw. Klagen, teilweise durch rechtskräftige Ablehnung der gestellten Anträge.

- Das vom Petenten erwähnte Verfahren „4 K 1224/13“ ist beim Verwaltungsgericht nicht bekannt; gemeint sein dürfte vielmehr das Verfahren 4 K 1224/15. In diesem noch nicht abgeschlossenen Verfahren beantragte der Petent die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Bescheid des Versorgungswerks vom 11. April 2014 bis zum Erlass eines Urteils über eine gleichzeitig erhobene „Vollstreckungsgegenklage“, die beim Verwaltungsgericht unter dem Az. 4 K 1194/15 anhängig ist. Der Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts am 18. März 2015 kostenpflichtig abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Antrag des Petenten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Dagegen hat der Petent Beschwerde eingelegt. Die Gerichtsakten wurden dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg übersandt.

- Über die gleichzeitig vom Petenten erhobene „Vollstreckungsgegenklage“ im Verfahren 4 K 1194/15, mit der er beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Bescheid des Versorgungswerks vom 11. April 2014 für unzulässig zu erklären und „gemäß § 770 ZPO“ anzuordnen, dass die Vollstreckung aus dem Bescheid „bis zur Rechtskraft des Urteils einstweilen eingestellt wird“, ist noch nicht entschieden.

- Nach Erlass des Beschlusses in der o. g. Verwaltungsrechtssache 4 K 1224/15 beantragte der Pe-

tent am 2. April 2015 erneut den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Verfahren 4 K 1689/15 mit dem Ziel, „die Zwangsvollstreckung in Form der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis aus dem Bescheid des Antragsgegners vom 11. April 2014 vorläufig“, hilfsweise bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Verfahren 4 K 1194/13, einzustellen. Dieser Antrag und der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurden mit Beschluss vom 10. April 2015 kostenpflichtig abgelehnt. Ob der Petent dagegen Rechtsmittel eingelegt hat, ist nicht bekannt.

3. Aus der Akte des Gerichtsvollziehers lässt sich entnehmen: Das Versorgungswerk beantragte mit Schreiben vom 23. Dezember 2014 bei dem Gerichtsvollzieher aufgrund des bereits oben mehrfach erwähnten vollstreckbaren Beitragsbescheids vom 11. April 2014 und aufgrund einer Vollstreckungsandrohung vom 19. November 2014, dem Petenten wegen einer offenen Gesamtforderung in Höhe von 3.597,57 EUR die Vermögensauskunft abzunehmen sowie gegebenenfalls einen Haftbefehl zu erlassen. Ferner regte das Versorgungswerk die Eintragung des Petenten in das Schuldnerverzeichnis an. Nach einem erfolglos gebliebenen Vollstreckungsversuch vom 4. März 2015 wurde der Petent am selben Tag zur Abgabe der Vermögensauskunft auf den 19. März 2015 geladen. Zu diesem Termin erschien der Petent nicht, weswegen gegen ihn Haftbefehl erlassen wurde. Mit Schreiben vom 22. März 2015 kündigte der Gerichtsvollzieher die Eintragung des Petenten in das Schuldnerverzeichnis – zwei Wochen nach der Zustellung des Schreibens – an; die Eintragung erfolgte tatsächlich. Den dagegen vom Petenten eingelegten Widerspruch vom 21. April 2015 wies das Amtsgericht mit Beschluss vom 30. April 2015 zurück. Ob dieser Beschluss erneut vom Petenten angefochten wurde, ist nicht bekannt. Mittlerweile hat der Petent allerdings im Haftungsverfahren die Forderung des Versorgungswerks vollständig beglichen. Ihm wurden deshalb die Vollstreckungsunterlagen mit Haftbefehl übersandt, damit er seine vorzeitige Löschung im Schuldnerverzeichnis beantragen kann.

## II.

Das Justizministerium Baden-Württemberg führt gemäß § 18 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1984 (im Folgenden: RAVG) die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk; die Versicherungsaufsicht führt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Die Aufsicht des Justizministeriums ist auf die Kontrolle beschränkt, ob das Versorgungswerk die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Das Versorgungswerk hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des RAVG und der Satzung des Versorgungswerks (VwS) zu gewähren. Darüber hinausgehende Pflichten bestehen nicht.

Es ist nicht zu erkennen, dass das Versorgungswerk seinen Aufgaben gemäß RAVG und Satzung hier nicht ordnungsgemäß nachgekommen wäre.

Die Erhebung von Säumniszuschlägen durch das Versorgungswerk erfolgt gemäß § 15 Absatz 6 VwS. Dieser lautet: „Auf rückständige Beiträge werden Säumniszuschläge entsprechend § 24 SGB IV erhoben.“ § 15 Absatz 7 VwS sieht weiter vor, dass festgesetzte Säumniszuschläge gegen das Mitglied und dessen Rechtsnachfolger nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg vollstreckt werden. In § 15 Absatz 10 VwS ist außerdem geregelt, dass eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet werden. Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt.

Die genannten Satzungsvorschriften (§§ 15 Absatz 6, 7 und 10 VwS) basieren ihrerseits auf § 8 Absatz 2 Satz 3 RAVG. Dort ist geregelt, dass für Beiträge, die der Zahlungspflichtige eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, Säumniszuschläge erhoben werden können; § 24 SGB IV gilt entsprechend.

§ 24 Absatz 1 Satz 1 SGB IV wiederum sieht vor, dass für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen ist.

Alle genannten Regelungen über Säumniszuschläge dienen einerseits dazu, auf den Beitragsschuldner Druck auszuüben, damit er seine Beiträge rechtzeitig entrichtet. Damit wird verhindert, dass säumige Beitragszahler sich durch ihr rechtswidriges Verhalten „zinslose Kredite“ verschaffen. Andererseits tragen die Vorschriften dem im bürgerlichen und öffentlichen Recht geltenden Grundsatz Rechnung, dass der Gläubiger einen finanziellen Ausgleich für die Nachteile verspäteter Zahlungen erhalten muss. Weiter ist zu berücksichtigen, dass andere, ihre Beiträge pünktlich entrichtende Mitglieder zu einem guten Ertrag der Vermögensanlagen des Versorgungswerks beitragen, während säumige Mitglieder dies nicht oder nicht in gleichem Maße tun. Das Versorgungswerk, dessen Finanzierungssystem auf einem offenen Deckungsplanverfahren beruht und damit kein umlagefinanziertes gesetzliches Rentensystem darstellt (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. September 2014 – 9 S 2333/12) ist auf eine ertragreiche Anlage besonders angewiesen.

Vor diesem Hintergrund begegnet die Verfahrensweise des Versorgungswerks, gegen den Petenten bei Versäumung der rechtzeitigen Beitragszahlung Säumniszuschläge festzusetzen, keinen Bedenken. Auch die vom Petenten bemängelte Reihenfolge der Verrechnung von eingehenden Zahlungen – Anrechnung zunächst auf Säumniszuschläge und zuletzt auf die Beitragsforderung – ist von der Satzung ausdrücklich gedeckt. Die Regelung in der Satzung ist auch nicht außergewöhnlich, sondern deckt sich vielmehr mit der

Verrechnungsvorschrift im Bürgerlichen Recht (§§ 366, 367 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Soweit der Petent darüber hinausgehend eine Änderung des § 24 SGB IV anstrebt, handelt es sich um Bundesrecht, für dessen Änderung der Landtag von Baden-Württemberg nicht zuständig ist. Die Eingabe wurde insoweit bereits an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Im Übrigen steht, soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Amtsgerichts gegenständlich sind, ihrer Beurteilung und Überprüfung die durch Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 65 Absatz 2 der Landesverfassung von Baden-Württemberg gewährleistete richterliche Unabhängigkeit entgegen. Sie gilt für Rechtspfleger in sachlicher Hinsicht entsprechend (§ 9 des Rechtspflegergesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es deshalb nicht möglich, insoweit Bewertungen vorzunehmen oder Einfluss zu nehmen. Entscheidungen der Gerichte, auch bzgl. des Verfahrens, können vielmehr nur mit den dafür nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten und durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht überprüft werden. Wenn im Einzelfall nach der Rechtsordnung ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist, dann ist dies hinzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

23.09.2015

Die Vorsitzende:  
Böhlen